

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57  
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)  
Fernsprecher Amt Lüchow Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungsliste Nr. 3164

**Inhalt:** Öffentlicher, privater und gemischter Wirtschaftsbetrieb. — Die Volksversicherung. (II). — Lohnerhöhung in Mannheim. — Arbeiterauschüsse in Altona. — Der berichtende Stadtdirektor in Hannover. — Der Magistrat zu Görlich als gelber Vereinskassierer. — Abrechnung vom 4. Quartal 1912. — Die wichtigsten Steuervorschriften. — Erfolgreiches Wirken unserer Schwedischen Bruderorganisation. — Aus unserer Bewegung. — Theaterarbeiter. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes. — Feuilleton: Die Infante des Rauchens in den Versammlungen.

## Öffentlicher, privater und gemischter Wirtschaftsbetrieb.

I.

Bis vor kurzem hatte es fast den Anschein, als solle die städtische Regie allen vielgestaltigen Aufseindungen zum Trotz neue ungeahnte Triumphe feiern. Die Gegner der weiteren Ausbreitung des „Munizipalsozialismus“ (d. h. der kommunalbetriebe) waren immer seltener geworden, nachdem die in der Nationalökonomie herrschende Strömung der sozialbeder-sozialisten von Ad. Wagner bis Brentano massenhaft Material zusammengetragen, um die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Staats- und Gemeindebetriebe darzutun. Auch die manchesterliberalen Ansäuerungen Lord Aveburys, der seine enalischen „Erfahrungen“ zum besten gab, vermochten trotz vielleicht aber auch infolge!) der bejwärtenden Geleltworte des Scharfmacher-Professors Richard Ehrenberg keinerlei Wirkung auf Theorie oder Praxis der rastlos fort-schreitenden kommunalisierung hervorzuwirken. Vielmehr haben sich die Minister im Reichstage wiederholt veranlaßt, den Aufgabekreis der Gemeinden gewissermaßen zu er-weitern, indem sie in der kommunalen Arbeitslosen-entförröge, aber auch in der Einrichtung kommunaler Lebensmittellverkäufe (Reich, Reich, Kartoffel usw.) die beste Maßnahme gegen die herrschende Teuerung erblinden und sie warm bejwärteten. Man kann gerade in diesen Fällen verschiedener Meinung sein. Daß der Staat weit geeigneter zur Abwehr der Arbeits-losigkeit (durch entsprechende Fürsorge und Versicherung) wie auch der Teuerung ist, erweist uns außer Frage. Immerhin kam in den Ausführungen des Ministers ein so hohes Maß von Anerkennung für die bisherigen Leistungen auf wirt-schafts-kommunalem Gebiet zum Ausdruck, daß der Stadt-Verordnende dadurch zweifellos gestärkt worden ist.

Aber die Feinde der kommunalisierung räumen nicht. Nach den zum Teil erfolgreichen Veränden, mittels Aebengas, privater Ueberlandzentralen usw. eine Reihe rheinland-west-fälischer Städte in Abhängigkeit vom Privatkapital zu machen, kommt jetzt der Appetit mit dem Ehen.

\*) Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Von Lord Ave-bury. Carl Schumanns Verlag, Berlin 1909.

Der frühere Weg: Agitation zwecks Ueberleitung eines städtischen Betriebes in Privatände, gilt allgemein als „antiquiert“, d. h. veraltet. Dazu sind die Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben der Gemeinden denn doch schon zu hoch, als daß sich die Stadtverwaltung diese Einnahmequelle verstopfen lassen könnte, ganz zu schweigen von den Steuer-zahlern (d. h. den Bürgern), die anstatt 100 bis 150 Proz. wohl gut das Doppelte und Dreifache zu blechen hätten, ohne doch der sofortigen finanziellen Misere der Gemeinden steuern zu können! Von den „unwirtschaftlichen“ Betrieben, wie Krankenhäuser usw., will natürlich die Privatindustrie ganz und gar nichts wissen! Nur wo etwas zu holen ist, möchte sie in ihrer „Initiative zum Geldverdienen“ nicht behindert sein.

Was tun? spricht Zeus, die Welt ist allbereit vergeben! Aber siehe da: Es traten vor einigen Monaten ein paar „Diplomaten“ auf den Plan, unter denen vor allen anderen der Ministerialdirektor Dr. Freund zu nennen ist. Es wurde eine neue „Theorie“ von der Zweckmäßigkeit der „gemischt-wirtschaftlichen“ Unternehmung aufgestellt und es soll nun auf diesem sanfteren, aber doch wohl nicht ganz schmerz-losen Wege der Gemeinde einiges von ihren Einnahmen amputiert werden.

In der Hauptsache handelt es sich dabei um Elektrizitäts-werke und Straßenbahnen, weil man — wohl mit Recht — in diesen Betrieben die großartigsten Einnahme-quellen der Zukunft erblickt. Das private Kapital möchte seine Schächsen, die es scheren will, unter dem Bei-stand der Gemeinde heranziehen, also soll „Halbpart“ ge-macht werden im Gewinn.

Der Dezernent für kommunalpolitische Angelegenheiten im Ministerium — eben Dr. Freund — hat sich bereits vor zirka zwei Monaten im „Berl. Tageblatt“ mit großer Wärme für das neue Wirtschaftsgebilde — genannt „gemischt-wirt-schaftliche Unternehmung“ — ins Zeug gelegt. Aber damals bejwärtete er doch in der Hauptsache das System der 51 Proz. Aktien in Händen der Kommunen, die dadurch die Entscheidung über verwaltungstechnische Maßnahmen des jeweiligen Betriebes bestimmen könnten.

Wir leben hier davon ab, den Nachweis in allen Einzel-heiten zu führen, daß auch mit dem Besitz von 51 Proz. Aktien die Stadt nicht entscheidend einwirken kann. Vor allem werden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sämtlicher Angestellten eines solchen Elektrizitätswerkes oder sonstigen Betriebes der Kontrolle der Stadtverwaltung und damit auch der Stadtverordneten entzogen. Das Interesse dreht sich dann in der Regel nur noch um die Höhe des Rein-ertrages und wenn das mal auf Kosten der angestellten Ar-beiter gehen sollte, nun, so können eben die Stadtkaktionäre ihre Hände „in Unschuld“ waschen, wie es im Sprachgebrauch so schön heißt.

Aber der einflußreiche Dr. Freund geht heute schon einen Schritt weiter. Er hat nach einem Bericht des „Berl. Tageblatts“ vom 17. März d. J. in der März-sitzung des

Berliner Anwaltvereins einen Vortrag gehalten, worin er unter anderem folgendes ausführte:

„Staat und Gemeinde treten in immer steigendem Maße als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe auf, die dann aber nicht nach rein privatwirtschaftlichen Maximen, sondern als gemeinnützige Unternehmungen geführt werden. Hieraus ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten.

Eine Betrachtung der ausländischen Zustände zeigt, daß in den Gemeindeverwaltungen Frankreichs und Amerikas eine individualistische Entwicklung herrscht, in England und Deutschland hingegen eine kommunal-sozialistische. Frankreichs Verwaltung ist streng zentralistisch und selbstverwaltungsfeindlich, und jeder gemeinwirtschaftliche Betrieb ist dort daher verpönt; selbst Müllabfuhr, Kanalisation und Wasserversorgung gelten in Frankreich als Unternehmungen, die in die Hände des Privatunternehmers gehören. Ähnlich liegen die Zustände in Amerika, wo erst neuerdings die Wasserwerke kommunalisiert werden. In England dagegen haben die Fabrier eine Sozialisierung der Betriebe in großem Umfange durchgesetzt. Während aber in Deutschland ein Bewußtsein der städtischen Körperschaften genügt, um ein Werk zu kommunalisieren, ist in England in jedem einzelnen Falle ein Privatgesetz dazu erforderlich.

In Teutschland sind die Städte seit dem Mittelalter an sozialwirtschaftliche Betriebe gewöhnt. Demgemäß vertritt auch das Oberverwaltungsgericht in ständiger Judikatur den Grundsatz, daß die preussischen Gemeinden keine bestimmte Beschränkung ihrer Tätigkeit kennen, ihre Geschichte vielmehr darauf hinweist, daß die Stadt in der Lage ist, alles in die Hand zu nehmen, was sie im Interesse des öffentlichen Wohles für zweckdienlich hält. Schwierig ist es nun aber, zwischen den Betätigungsbereichen des öffentlichen und des privaten Betriebes eine Grenze zu ziehen. Einen wichtigen Gesichtspunkt hierfür bietet der Gegenstand des Betriebes, der dem öffentlichen Interesse entsprechen muß, wie das für Krankenhäuser und Beleuchtung gilt. Sodann empfehlen sich die Betriebe zur Kommunalisierung, die die Wegekörper der Gemeinde in besonderem Maße in Anspruch nehmen, sowie solche Betriebe, die, wie eine Gasanstalt oder ein Elektrizitätswerk, zugleich ein bedeutendes Konsumbedürfnis der Stadt selbst zu befriedigen geeignet sind; auch bei den Betrieben, bei denen eine Festsetzung der Tarife von besonderer öffentlicher Bedeutung ist, erscheint die Kommunalisierung angebracht. Zu berücksichtigen ist endlich, daß der betreffende Wirtschaftsbetrieb der Stadt einen wachsenden Kundenkreis zuführt und insoweit ein Anwachsen der inneren Kräfte der Kommune gewährleistet. Zu diesen Erwägungen tritt noch als persönliche Momente die Erziehung unserer Bürokratie; nicht jede Kommune hat die für einen Wirtschaftsbetrieb geeigneten Personen, und gerade diese persönliche Seite verlangt eine sorgfältige Prüfung, bevor man sich für den öffentlichen Betrieb entscheidet.

Die Vorzüge eines solchen öffentlichen Betriebes bestehen alsdann darin, daß er in steuerlicher Hinsicht Erleichterungen genießt, billigen Kredit findet und billige Arbeitskräfte (l. d. R.) zur Verfügung hat; als schwerwiegendster Nachteil steht dem aber die Schwerfälligkeit eines solchen öffentlichen Betriebes gegenüber, während ein Privatbetrieb seine Organisation viel leichter und zweckentsprechender zu gestalten vermag, dafür freilich leicht mit dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles in Kollision gerät.

Die Wirtschaftsformen, die zurzeit für einen öffentlichen Betrieb zur Verfügung stehen, werden nicht allen Wünschen gerecht. Die Kommune hat heute in erster Linie die Möglichkeit, mit einer privaten Gesellschaft durch Verträge in Verbindung zu treten; derartige Verträge haben sich aber als unzuverlässig erwiesen. Die Privatgesellschaft verlangt eine vertragliche Bindung auf eine große Zahl von Jahren, die Kommune aber kann auf so lange Zeit hinaus nicht übersehen, welche Interessen sie sich vorbehalten muß; die technische Entwicklung pflegt allen solchen Ueberlegungen zu spotten. Auch fehlt bei einer derartigen lediglich vertraglichen Beziehung zu der Gesellschaft das erwünschte und erforderliche Interesse der Kommune an der Geschäftsführung des Unternehmens. Ebensovienig ergiebig ist aber auch die andere Möglichkeit, daß nämlich die Kommune sich an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Befügt die Stadt nur die Minorität der Aktien, so wird sie einfach überstimmt; hat sie die Majorität, so hat das private Kapital kein Interesse mehr an der Gesellschaft, da die öffentliche Körperschaft alsdann ihre kommunalen Gesichtspunkte ungehindert verfolgen und damit die Prosperität des Unternehmens vernichten kann. Relativ am besten läßt sich noch mit einer Gesellschaft m. b. H. ankommen, da diese eine freiere Gestaltung verträgt; aber für wirklich große Unternehmungen ist sie nicht brauchbar.

Es muß daher ein Ausweg nach der Richtung geschaffen werden, daß die Kommune sich an einer Aktiengesellschaft durch den Besitz einer Minorität von Aktien beteiligen kann, trotzdem aber ein Vorzugstellung einnimmt. Der Betrieb muß in der Hand und unter Leitung des privaten Kapitals stehen, die Gemeinde muß aber das Recht haben, die Beschlüsse der Gesellschaft zu hemmen, wenn das öffentliche Wohl das erfordert; zu diesem Zweck hat sie gegen die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane ein Vetorecht, mit der Begründung, daß der Beschluß das öffentliche Wohl verletzt. Freilich darf dieses Veto nicht dahin führen, den Beschluß zu kassieren, viel mehr muß über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs ein scheidsrichterlicher Ausspruch entscheiden; als Schiedsbehörde käme in erster Linie ein Selbstverwaltungsorgan wie der Bezirksausschuß in Frage; das Schiedsgericht hätte darüber zu befinden, ob im Einzelfalle das öffentliche oder das private Interesse den Ausschlag geben soll. Für dieses Vetorecht müßte die Gemeinde ihrerseits Gegenleistungen gewähren; sie müßte bei Kapitalbedarf ihre mindelsicheren Obligationen zur Verfügung stellen und ihre Amtenshaft für das Unternehmen disponibel halten, auch könnten kommunale Grundstücke der Gesellschaft zum Selbstkostenpreise überlassen werden. Unter diesen Voraussetzungen ließe sich durch Reichsgesetz eine wertvolle neue Unternehmungsform, die eine Mischung des öffentlichen und des privaten wirtschaftlichen Betriebes darstellt, begründen.

Wenn wir diesen an sich ganz interessanten Darstellungen nachgehen, so läßt sich als Kern der erhobenen Bedenken gegen die kommunalen Elektrizitätswerke und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen herauschälen:

1. Die Schwerfälligkeit eines solchen öffentlichen Betriebes in seiner inneren Organisation.
2. Das Fehlen geeigneter Persönlichkeiten zur Leitung solcher Betriebe.

Diese Gründe sind wohl zu allen Zeiten — seit Bestehen und Einführung neuer kommunaler Betriebe angegeben. Sie haben sich aber — früher wie heute — als absolut jeder tatsächlichen Unterlage entbehrend erwiesen. Die impotente Ausdehnung der deutschen kommunalen Gaswerke in steter Konkurrenz mit den einseitigen leider meist prippatkapitalistischen Elektrizitätswerken hat u. E. allein schon die Haltlosigkeit der obigen Gründe klipp und klar bewiesen. Und auf dem Gebiete der großen Bauten z. B. sind gerade die Stadtbaumeister drauf und dran, beide Gründe so zu widerlegen, daß sie kaum noch ernst genommen werden können. Im übrigen zählt Dr. Freund selbst die lange Liste schwerwiegender Gründe für umfassendste Kommunalisierung der Licht- und Elektrizitätswerke auf. Sie lassen die Waagschale ohne weiteres zugunsten des direkten Regiebetriebes herunterschellen.

Also mit den „Gründen“ für eine Notwendigkeit „gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen“ ist's nicht weit her. Trotzdem zweifeln wir keinen Augenblick, daß sich die Befürwortung und Einrichtung dieser neuen Wirtschaftsgebilde in nächster Zeit stärker durchsetzen wird, weil nämlich das Privatkapital Himmel und Hölle in Bewegung setzen wird, um einen Teil der erhofften Riesengewinne für sich zu erobern.

Könnte man noch an der Unzuverlässigkeit solcher Kompromißerei vom Standpunkt des Steuerzahlers zweifeln (siehe auch heutige „Rundschau“), so müßte einen schon der von Dr. Freund im Schlußabsatz vorgeschlagene Instanzenweg mit Schiedsgericht usw. belehren, daß dieses fein ausgeklügelte System in der Praxis nichts weiter bedeutet, als daß die Selbständigkeit der Gemeinden in hohem Maße gefährdet wird und die natürlichen kommunalen Einnahmequellen gemindert werden.

Wir werden aber noch sehen, daß nicht nur die Stadtverwaltung und die Allgemeinheit der kommunalen Steuerzahler ein lebhaftes Interesse an der möglichen Einschränkung dieser neuesten Phase der Kommunalentwicklung (oder besser Behinderung!) hat, sondern daß die Gemeindeglieder in erheblichem Maße an diesen Vorgängen interessiert sind und ihr weitgehendste Aufmerksamkeit schenken müssen.

**Die Volksversicherung.**

**II. Der kapitalistische Erwerbscharakter der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften.**

In den veröffentlichten Uebersichten über die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften sind spezifizierte Angaben über die bei der Volksversicherung erzielten Ueberschüsse und die von diesen für Aktionärsdividenden und Tantiemen verwandten Gelder nicht enthalten. Auch die Geschäftsberichte der einzelnen geben darüber keine klare Auskunft, so daß wir genötigt sind, zunächst einmal bezüglich dieser Fragen die große und die kleine Lebensversicherung zusammen zu behandeln. Soweit uns dies möglich ist, werden wir bei den späteren Erörterungen über die Schäden der kapitalistischen Volksversicherung Spezifikationen über die einzelnen Abteilungen der großen Aktiengesellschaften geben.

Aus der im ersten Artikel veröffentlichten Tabelle ist ersichtlich, daß nur ein geringer Teil des Volksversicherungsbestandes auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften — 11 Proz. — entfällt; 89 Proz. des Bestandes ist in Händen von Aktiengesellschaften.

Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften erfolgen keine besonderen Zurechnungen an die Garantien, auch werden Tantiemen an den Vorstand und Aufsichtsrat in der Regel nicht gewährt. Nur die „Aduna“, Halle, hat im Jahre 1911 112 283 Mk. an Tantiemen an ihren Vorstand und Aufsichtsrat gezahlt. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften können deshalb, soweit die Erwerbstätigkeit bei der Lebensversicherung in Frage steht, ausscheiden.

Wir lassen deshalb nach „Ballmanns Versicherungs-Zeitschrift“ eine Tabelle über die Aktiengesellschaften für das Jahr 1911 folgen:

Aktiengesellschaften	Aktienkapital Mk.	Erlöse der eingezahlten Prämien Mk.	Zuwendung an die Aktionäre Mk.	Proz. der Bar-einzahlung Mk.	Tantiemen und Ausschüttungen Mk.
Victoria	6 000 000	4 200 000	1 180 000	28,1	844 284
Friedrich Wilhelm	6 000 000	1 509 000	570 360	37,8	239 980
Wilhelma	3 000 000	3 000 000	1 000 000	33,3	148 290
Leipziger	7 000 000	1 750 000	175 000	10,0	62 445
Hamburg-Wannheim	8 000 000	760 000	67 500	9,0	27 439
Leipziger	1 800 000	450 000	85 500	19,0	83 326
Leipziger	3 000 000	750 000	75 000	10,0	19 403
Leipziger	6 000 000	1 500 000	345 000	23,0	124 459
Leipziger	3 000 000	800 000	120 240	20,0	82 360
Leipziger	3 000 000	3 000 000	8 449	0,28	—
Leipziger	10 000 000	2 500 000	800 000	32,0	78 000
<b>Zusammen</b>	<b>51 800 000</b>	<b>20 009 000</b>	<b>4 427 049</b>	<b>22,1</b>	<b>1 708 909</b>

Nach obiger Tabelle entfielen also auf die kapitalistischen Rubriken beim Lebensversicherungs-Geschäfte bei einer angeblichen Bar-einzahlung von 20 Millionen Mark über sechs Millionen Mark. In Wirklichkeit ist aber der oben angegebene Betrag der Bar-einzahlung nicht bei allen Gesellschaften von den Aktionären, sondern zu dem großen Teil aus den Ueberschüssen der Versicherungen zu beziehen. Zum mindesten trifft dies bei der „Victoria“ zu, bei welcher auch der von uns an Hand ihrer Geschäftsberichte vorgenommene Ueberschüssen der Aktionäre nur den fünften Teil des Betrags ihrer Prämien — also 600 Mk. per Aktie — bar eingezahlt haben, während die fehlenden 2400 Mk. per Aktie Jahr für Jahr aus den Ueberschüssen der Gesellschaft regelmäßig ergänzt wurden. Die Aktionärsdividende betrug 1911 nicht, wie oben angegeben, 28,1 Proz., sondern 11,2 und schreibt sich in fünfzig Prozent.

Nach den vorliegenden acht letzten Geschäftsberichten der „Victoria“ wurden aus den Jahresüberschüssen gezahlt:

Jahr	Tantiemen		Zur Ergänzung des von den Aktionären nicht bar eingezahlten Aktienkapitals Mk.	Dividenden an die Aktionäre im ganzen Mk.	Proz. der Bar-einzahlung
	an den Vorstand Mk.	an den Aufsichtsrat Mk.			
1904	335 826,30	150 000	400 000	570 000	28,5
1905	383 288,18	150 000	400 000	600 000	30,0
1906	430 186,07	150 000	400 000	630 000	31,5
1907	474 626,17	150 000	500 000	680 000	34,0
1908	521 120,06	150 000	600 000	690 000	34,5
1909	580 576,64	150 000	800 000	720 000	36,0
1910	634 243,51	150 000	500 000	750 000	37,5
1911	694 284,30	150 000	400 000	780 000	39,0
	<b>4 053 651,21</b>	<b>1 200 000</b>	<b>4 000 000</b>	<b>5 400 000</b>	

Zusammieren wir! In acht Jahren haben die Versicherungsnehmer bei der „Victoria“ ihren kapitalistischen Nutznießern das

kleine Stümchen von 14 Millionen 653 Tausend 651 Mark und 21 Pf. bezahlt. Dazu kommen noch die hohen festen Gehälter für Generaldirektoren, Generalbevollmächtigte und sonstige Generale.

Aber — so erzählen jetzt die Agenten der „Victoria“ den Leuten im Lande — die „Victoria“ will sich bessern; der Vertrag mit dem Herrn Generaldirektor Gerstenberg, der außer seinem Jahresgehalt von 120 000 Mk. noch 2 Proz. Tantieme vom Jahresgewinne bezog, wird nach seiner Beendigung im Jahre 1913 nicht wieder erneuert; Herr Gerstenberg scheidet als Generaldirektor aus, und die über 700 000 Mk. betragende Tantiemensumme wird jetzt den Versicherten zugute kommen.

Abwarten! Was die Versicherten bekommen sollen, darüber entscheiden nicht die Agenten der „Victoria“, die den Wegfall der 700 000 Mk. Tantieme geschickt zur Werbung neuer Versicherungen benutzen, sondern die Aktionäre, und diese dürften, wie Figura zeigt, auch in Zukunft zunächst an ihr eigenes Portemonnaie denken.

Mit ganz besonderer „Liebenswürdigkeit“ ist der Reichthum der Gewerkschaften und Genossenschaften, die Volksversicherung in die Hand zu nehmen, von der Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm“ begrüßt worden; was sich diese Gesellschaft an Beschimpfungen und Verdächtigungen der „Volksfürsorge“, deren Einrichtungen ihr doch noch nicht einmal bekannt waren, schon im voraus in Zirkularen und in ihren Monatsblättern geleistet hat, das geht auf keine Kuhhaut.

Die „Friedrich Wilhelm“ ist besonders stolz darauf, erstklassige Personen an der Spitze zu haben. Ihr Aufsichtsrat besteht aus folgenden Herren: Viktor, Herzog von Ratibor, Fürst von Corbey; Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Vorsitzender; Moriz, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst; Franz Prinz von Ratibor; Bogdan, Graf von Gatten-Gapaski; Günther, Graf von Pfeil auf Arcienow; Clemens, Graf von Schönborn-Wiesentheid. — Nach dem einen Herzog, drei Prinzen, drei Grafen folgen: Georg Fromber, königl. Geheimrath Kommerzienrath; Dr. jur. Paul Wehler, königl. Oberbergrath; Karl Heimsoth, Bankdirektor; Eugen Wölsche, Rentier.

Die „Zeitschrift für Versicherungsweisen“ behauptet, dadurch, daß man diese „erstklassigen Personen“ und die Vorstandsmitglieder am Gewinn interessiere, werde eine „zielbewußte, geordnete Verwaltung gewährleistet“.

Die Tantiemen der „Erstklassigen“ betragen bei der „Friedrich Wilhelm“:

	1908	1909	1910	1911
Für den Aufsichtsrat . . .	80 827	88 335	92 890	95 572
„ „ Vorstand . . .	96 993	106 001	110 879	114 688
„ sonstige Personen . . .	24 248	26 500	27 710	28 672
<b>Zusammen</b>	<b>202 068</b>	<b>220 836</b>	<b>230 997</b>	<b>238 930</b>

Aktien hat die „Friedrich Wilhelm“ 4000 Stück a 1500 Mk. = 6 000 000 Mk. Auf jede Aktie ist ein Viertel, 375 Mk., bar eingezahlt.

An Dividende erhielten die Aktionäre: 1908: 510 000 Mk. = 127,50 Mk. für jede Aktie = 34 Proz. der Bar-einzahlung; 1909: 540 000 Mk. = 135 Mk. für jede Aktie = 36 Proz. der Bar-einzahlung; 1910: 540 000 Mk. = 135 Mk. für jede Aktie = 36 Proz. der Bar-einzahlung; 1911: 570 000 Mk. = 140 Mk. für jede Aktie = 38 Proz. der Bar-einzahlung; zusammen 2 160 000 Mk.

Auch bei der „Friedrich Wilhelm“ lohnt sich also das Geschäft für die „erstklassigen“ Personen; sie erhielten zusammen in vier Jahren 3 052 831 Mk.

Dividenden bis zu 65 Proz., Tantiemen von enormer Höhe; man sieht, das Lebensversicherungs-Geschäft ist ein außerordentlich rentables und dabei so sicher, weil es den Schwankungen der Konjunktur nicht so unterworfen ist wie andere kapitalistische Geschäfte. Wer erst einmal in dem Reiz der kapitalistischen Versicherung gefangen ist, der kann, wenn er nicht große Verluste erleiden will, nicht so leicht wieder heraus; er muß weiterzahlen, auch wenn er die Prämien sich und seiner Familie vom Mund abdrücken muß.

Und nun kommt die „Volksfürsorge“ und will den kapitalistischen Profit bei der Volksversicherung ausschalten! Sehr begreiflich, daß die Herren darüber ungehalten sind und alle Mühen sprungen lassen, um sich das bisher so einträgliche Geschäft zu erhalten.

Die Vernunft hat geleistet, was sie leisten kann, wenn sie das Befehl findet und aufstellt; vollstrecken muß es der mutige Wille und das lebendige Gefühl. Wenn die Wahrheit im Streit mit Kräften den Sieg erhalten soll, so muß sie selbst erst zur Kraft werden.

Schiller.

### Lohnerhöhung in Mannheim.

Die letzte Verregelung der Löhne in Mannheim datiert vom 1. Januar 1911. Dieser Verband hatte damals durch den Arbeiterausschuß einen neuen Lohnstarif vorgeschlagen, der mit unbedeutenden Veränderungen genehmigt wurde, soweit die Höchstlöhne in Frage kamen. Dagegen blieben die Anfangslöhne um 20 Pf. täglich hinter unserem Antrag zurück, so daß auch die gewünschte zähere Erreichung der Höchstlöhne nicht eintrat. Nicht ganz zufrieden war ein Teil der jüngeren Kollegen mit den außerordentlichen Aufbesserungen, die für den Übergang in den neuen Tarif vorgesehen waren, weil sie nur mit geringen Aufbesserungen bedacht waren. Die Aussicht, später, mit der zurückgelegten längeren Dienstzeit auch in den Genuß der höheren Löhne zu kommen, wurde nicht als voller Ersatz für die den älteren Kollegen bewilligten höheren außerordentlichen Zulagen angesehen. Auch die über 10 Jahre im hiesigen Dienst stehenden Kollegen hätten gern sofort die neuen Höchstlöhne erhalten. Um die tatsächlich vorhandenen Ungleichheiten auszugleichen, bewilligte der Stadtrat im Anfang des Jahres 1912 die Summe von 17.000 M., die es ermöglichte, die schätzmäßig Schäden auszugleichen.

Inzwischen war aber die Teuerung der Lebensmittel noch höher gestiegen, so daß trotz der Kürze der seit der letzten Lohnregelung verstrichenen Zeit die Räte Mannheim den Entschluß faßte, vom Stadtrat erneut eine allgemeine Lohnerhöhung von 30 Pf. zu verlangen, und zwar für alle im Dienst der Stadt stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen.

Ueber die hierfür maßgebenden Gründe besagt die Eingabe an den Stadtrat das folgende:

„Inzwischen sind die Preise der Lebensmittel und überhaupt fast aller Verbrauchsgegenstände noch weiter gestiegen, und an eine Verbilligung ist vorläufig gar nicht zu denken angesichts der abermals eingetretenen fortlaufenden Steigerung der Produktionskosten. Insbesondere sind die Fleischpreise derart in die Höhe geschwollen, daß Fleisch für die städtischen Arbeiter der unteren Lohnstufen ein Luxusartikel geworden ist, den sie sich mit Rücksicht auf die sonstigen Höhen der Lebenshaltung wenn überhaupt, so nur noch in den allergeringsten Fällen leisten können. Daß diese Verschlechterung der Lebenshaltung auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und auf den Gesundheitszustand der Familien ungünstig einwirken muß, bedarf wohl keines besonderen Beweises.

Eine weitere Salamiart liegt in den außerordentlich hohen Mietpreisen der Stadt Mannheim. Für eine Wohnung mit zwei Zimmern nebst Küche müssen heute 28 bis 35 M. und noch mehr monatlich bezahlt werden, wenn die Wohnung nur einigermaßen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen soll. Dies bedingt für die städtischen Arbeiter einen Aufwand von 1/3 ihres gesamten Einkommens für die Wohnung. Der noch verbleibende Teil des Einkommens reicht auch bei äußerster Einschränkung zur Erhaltung einer Familie nicht aus. Eine Verringerung der Verhältnisse durch Gewerksarbeit der Frau ist aber beim Vorhandensein kleiner Kinder in den meisten Fällen weder möglich, noch wünschenswert und hat mit Rücksicht auf die notwendigerweise eintretende Vernachlässigung der häuslichen Arbeit, insbesondere der rationellen Herstellung der Speisen wieder vermehrte Ausgaben zur Folge, so daß in den meisten Fällen eine tatsächliche Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch nicht eintritt. Den strengen Vorschriften der Wohnungskontrolle nachzukommen, wenn beim Vorhandensein älterer Kinder verschiedenen Geschlechts der Bezug einer Dreizimmerwohnung angeordnet wird, ist der unverhältnismäßig hohen Kosten wegen städtischen Arbeitern schlechterdings unmöglich, so lange die Kinder selbst zum Unterhalt der Familie nichts beitragen können. Bei kinderreichen Familien ist es daher fast ausgeschlossen, daß die Kinder einen Beruf erlernen können, in dem sie nicht schon vom ersten Tage ab Lohn beziehen.“

Die volle Bewilligung der Forderung würde 130.000 M. Kosten haben, und da beim Stadtrat keine Neigung bestand, diesen Betrag auszugeben, so wurde in der Gehaltskommission ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, der nach dem Dienstalter abgestufte Familienzulagen vorsah, die nur an verheiratete Arbeiter bezahlt werden sollten, und zwar erst bei Verleihung des Amtes Stadtarbeiter, also nach zurückgelegtem fünfsten Dienstjahr und bei Erlangung des Rechtsanspruchs auf Ruhe-lohn, also nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahr. Dies wäre einer neuen Zurücksetzung der jüngeren Kollegen gleichgekommen, die schon bei der letzten Lohnregelung am schlechtesten wegkamen. Es wurde daher von den Arbeitervertretern in der Gehaltskommission geltend gemacht, daß eine derartige Maßnahme ungerührt wirke, da die dienstjüngeren Arbeiter das gleiche zu leisten hätten wie die älteren und das Dienstalter im Lohnstarif ebenfalls bereits berücksichtigt sei. Auch wurde gesagt, daß die im Hinblick

auf den Kostenpunkt sehr spärlich gehaltenen Vorschläge eine ausreichende Familienzulage doch nicht ergeben würden und daß zurzeit die Löhne der städtischen Arbeiter Mannheims noch nicht so hoch seien, daß eine allgemeine Erhöhung unnötig wäre.

Diese Gründe fanden Beachtung und so erging dann vom Stadtrat die Vorlage an den Bürgerausschuß auf Bewilligung von 20 Pf. Lohnerhöhung an alle hiesigen Arbeiter, inklusive der Theaterarbeiter und der Arbeiterinnen des Krankenhauses. Dergleichen sollen auch diejenigen Arbeiter 20 Pf. Lohnerhöhung erhalten, die wegen Alter, Krankheit usw. nicht in den Tarif eingereiht sind. Die Sätze des Lohnstarifs werden im Anfangs- und Endlohn um 20 Pf. erhöht und bedingen eine Mehrbelastung der Stadtkasse um 86.600 M. jährlich. Der neue Lohnstarif tritt am 1. Juli 1913 in Kraft und lautet wie folgt:

Klasse A. Beförderungszulage 20 Pf.	
D. 3. 1.	
Anfangslohn . . . . .	5,40 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	6,65 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	0,25 "
D. 3. 2.	
Anfangslohn . . . . .	4,80 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	5,40 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	0,20 "
Klasse B. Beförderungszulage 20 Pf.	
Anfangslohn . . . . .	4,40 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	5,40 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	0,20 "
Klasse C. Beförderungszulage 15 Pf.	
Anfangslohn . . . . .	4,10 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	4,85 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	0,15 "

Klasse D.	
Anfangslohn . . . . .	4,00 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	4,75 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	0,15 "

Theaterarbeiter.	
Klasse I. D. 3. 1.	
Anfangslohn . . . . .	1760 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 6 Jahren) . . . . .	2060 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	100 "
D. 3. 2.	
Anfangslohn . . . . .	1660 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 6 Jahren) . . . . .	1960 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	100 "

Klasse II. D. 3. 1.	
Anfangslohn . . . . .	1560 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	1760 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	40 "

D. 3. 2.	
Anfangslohn . . . . .	1460 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	1660 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	40 "

Arbeiterinnen. Klasse III.	
Anfangslohn . . . . .	1160 M.
Höchstlohn (erreichbar nach 10 Jahren) . . . . .	1360 "
Zulagen alle 2 Jahre . . . . .	40 "

Klasse IV.	
Fester Lohn . . . . .	1120 M.

Die Beamten, die keine Forderungen gestellt hatten, erhalten als Familienzulage eine halbe Gehaltszulage, wenn sie verheiratet sind. Diese Zulage ist indessen in den unteren Beamtenklassen so niedrig, daß sie weniger erhalten würden als die Arbeiter, weshalb Stadtrat und Bürgerausschuß nachträglich beschloßen, je auf mindestens 60 M. zu bemessen, denselben Betrag, den die Arbeiter jährlich erhalten.

Der Stadtrat glaubte das Gewissen der Stadtverordneten beruhigen zu müssen, indem er in der Vorlage betonte, daß man mehr für eine Reihe von Jahren mit Gehalts- und Lohnausbesserungen Zulaß gemacht werden müsse, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten. Die Stadtverordneten hatten aber hier für kein Verständnis, vielmehr betonten die Redner auch der bürgerlichen Parteien ebenso wie die Sozialdemokraten, daß man mit Lohn- und Gehaltsverbesserungen solange rechnen müsse, als die Preise der Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände steigen. Die städtischen Arbeiter werden daraus die Lehre ziehen müssen, auf den letzten Mann in den Verband hereinzuholen, um es so zu bewerkstelligen, daß schließlich die Widerstände zu beseitigen, die der angemessenen Bezahlung ihrer Arbeit entgegenstellen.

M. Sedmann.

## Arbeiterausschüsse in Altona.

Der Magistrat hat durch einen am 4. Februar 1913 gefaßten Beschluß eine vom Dezernat für Arbeiterangelegenheiten vorgelegte Arbeiterauschüßordnung genehmigt, durch welche in fünf größten technischen Betrieben der Stadt Altona Arbeiterausschüsse eingerichtet und für diese Satzungen aufgestellt werden. Das Gaswerk, das Wasserwerk, das Bauamt, die Straßenreinigung und die Badeanstalten erhalten je einen Ausschuß. Die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird auf Antrag der Verwaltung des Betriebes vom Magistrat festgesetzt. In jedem Ausschusse sollen sämtlich alle Kategorien des Betriebes vertreten sein. Deswegen bilden solche Betriebszweige einzelne Wahlabteilungen. Wahlberechtigt sind alle in dem betreffenden Betriebe beschäftigten volljährigen Arbeiter und Arbeiterinnen. Und alle diese Personen sind wählbar, sofern sie 16 Jahre alt und mindestens 3 Jahre andauernd im städtischen Dienst beschäftigt sind. Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Proporz) gewählt. Die Gewählten müssen die Wahl annehmen; sie können nur durch Beschluß des Magistrats von der Pflicht befreit werden. In der ersten, durch die Betriebsleitung einzuleitenden Sitzung wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Protokollführer ist ein Beamter. An den Sitzungen können der Betriebsdezerent und der Magistratsdezerent für Arbeiterangelegenheiten teilnehmen. Sitzungen finden statt, wenn erstens der Vorsitzende es für erforderlich hält, zweitens, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder es beantragen, und drittens, wenn der Vorsitzende dies wünscht. Die Verhandlungen sollen öffentlich und durch Anschlag in den Betriebseinheiten bekanntgegeben werden. Die Sitzungen der Arbeiterausschüsse sind geheim, sämtliche Teilnehmer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeiterausschüsse sind wie folgt formuliert:

Die Arbeiterausschüsse haben besonders folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sich gemäß § 1 Absatz 3 der Allgemeinen Arbeitsordnung vor dem Inkrafttreten der Arbeitsordnung eines einzelnen Betriebes zum Entwurf der Arbeitsordnung und bei einer vorabzusehenden Aenderung einer bestehenden Arbeitsordnung nach hierzu zu äußern;
2. Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche von Arbeitern ihnen vorgelegt oder von ihren Mitgliedern vorgebracht werden, und welche die Arbeiter des Betriebes oder einzelner Gruppen im Ganzen betreffen, der Dienststelle zur Kenntnis zu bringen;
3. dahin zu wirken, daß das gute Einvernehmen zwischen der Verwaltung und den Arbeitern aufrecht erhalten bleibt und unter den städtischen Arbeitern die Gefühle der Kameradschaftlichkeit und Zusammengehörigkeit im städtischen Dienst gepflegt werden;
4. Streitigkeiten (Beleidigungen und Fälschlichkeiten) unter den städtischen Arbeitern zu schlichten, sofern von den Beteiligten hierauf angetragen wird. Der Dienststelle sind jedoch solche Fälle unter Darlegung des Sachverhalts und ihrer Entscheidung mitzuteilen;
5. auf Gefahren in den Betriebseinrichtungen aufmerksam zu machen;
6. sich zu äußern bei Erlass oder Abänderung von allgemeinen Vorschriften:
  - a) über Einrichtungen zum Schutze oder zur Wohlfahrt der städtischen Arbeiter;
  - b) über Zeit und Art der Abrechnung und der Lohnzahlung;
  - c) über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes;
7. über alle seitens der Dienststelle ihnen vorgelegten Fragen ihr Gutachten zu erstatten.

Am Schluß der Satzungen (§ 12) heißt es: „Der Magistrat stellt sich vor, Arbeiterausschüsse, die sich zur Erfüllung der ihnen zufallenden Aufgaben als ungeeignet erweisen können, aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.“

Der Magistrat hat offenbar schon große Angst vor diesen Arbeiterausschüssen. Deshalb sollte er sich sonst das Recht sichern, die Ausschüsse jederzeit auflösen zu können. Nur die Arbeiter der Betriebsverwaltung, sie müssen aushalten, aber der Magistrat will davonjagen können!

Und immer dieses Damoklesschwert über den Arbeiterausschüssen, trotzdem sie keine Wirklichkeit entfalten können. Man

beachte: Initiativrechte haben die Ausschüsse durchaus nicht! Die Ausschüsse sollen keine Anträge stellen dürfen. Wenn ihnen Anträge vorgelegt werden, können sie diese „der Dienststelle zur Kenntnis bringen“. Wie durchschauen die Absicht, warum gerade diese Begriffe: „Dienststelle“ und „zur Kenntnis bringen“, gewählt wurden. Die Arbeiterausschüsse sollen sich auch „äußern“ können über verschiedene Dinge (siehe unter Ziffer 6), aber auch selbst dies nur dann, wenn sie bei Erlass oder Abänderung von allgemeinen Vorschriften danach gefragt werden. Wenn die „Dienststelle“ nun niemals Vorschriften erlassen oder abändern will, haben die Arbeiterausschüsse kein Recht, sich dahin zu äußern, daß „Dienstvorschriften“ erforderlich oder abzuändern sind. Und auf solchem Bureaukratismus sollen nun die Arbeiter sozialpolitische Kulturen aufbauen und pflegen können. Die Arbeiter werden es dabei ja kaum vor Staat aushalten können.

Wir werden aber dieses Machwerk zu vereiteln wissen,

## Der berichtigende Stadtdirektor in Hannover.

Etwas Nützliches verdrängen zu wollen, ist ein Vorgang, der nicht alle Tage zu verzeichnen sein dürfte. Doch Herr Tramm, Stadtdirektor von Hannover, hatte diesen Versuch unternommen. Nach monatelanger Zurückhaltung hat der Stadtdirektor sich bei der Einbringung des Etats endlich daran erinnert, daß es auch noch städtische Arbeiter gibt. Es war aber nur eine merkwürdige Erregung, was Herr Tramm veranlaßte, auch einmal die städtischen Arbeiter zu erwähnen. Was war nun der Grund dafür? Eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter hatte es ihm angetan.

Doch folgen wir der Versammlung erst einmal. Vorweg bewilligten die städtischen Kollegen 30.000 Mk. für ein Hochzeitsgeschenk für den Cumberlander, um nachher beweisen zu können, daß jetzt Ebbe ist im Stadtdiösel. Dann führte der Stadtdirektor aus, daß die Wünsche der Beamten noch einmal zurückgestellt werden mußten, ebenso die Wünsche der Volksschullehrer. Auch die städtischen Arbeiter hätten Wünsche geäußert. Jetzt legte er aber los: Die öffentliche Versammlung unserer Kollegen habe nur so von Beleidigungen und Entstellungen geistert.

Diese Behauptungen auch zu beweisen, wird der Stadtdirektor niemals in der Lage sein. Hätten Vertreter der Arbeiterklasse im Bürgervereiner Kollegium gesessen, dann wären die Äußerungen des Stadtdirektors nicht unüberprüfbar geblieben. Der Stadtdirektor mußte nur zu gut, daß er bei den jetzigen Bürgervereiner auf Widerspruch in dieser Sache nicht stoßen wird. Es ist aber durchaus unzutreffend, wenn der Stadtdirektor erklärt, von der nicht empfangenen Kommission der Arbeiter sei unter den Wortführern nicht ein einziger städtischer Arbeiter gewesen. Wir stellen hiermit fest, daß die Kommission nur aus städtischen Arbeitern bestand, nicht einer war dabei, der nicht in den städtischen Betrieben beschäftigt gewesen wäre und noch in! Offensichtlich wird sich der Stadtdirektor das nächste Mal selbst beichtigen. Er war sehr wohl in der Lage, sich vorher darüber genau zu unterrichten, ob das, was er in dieser Sache vorbringen wollte, auch mit den Tatsachen übereinstimmt. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, in der Versammlung hätte überhaupt kein städtischer Arbeiter das Wort geführt. Von wem hat der Stadtdirektor wohl in diesem Falle diese falschen Informationen? Der Stadtdirektor sollte nur einmal in eine Versammlung der städtischen Arbeiter kommen, die Arbeiter würden sich durchaus nicht beirren lassen, dem Herrn das zu sagen, was notwendig gesagt werden muß. Ferner stimmt es nicht mit den Tatsachen überein, daß die Unterzeichner der Eingabe, die vor 3 oder 4 Monaten beim Magistrat eingegangen ist, keine städtischen Arbeiter sind. Wir stellen hiermit fest, daß die Unterzeichner der Eingabe vom November 1912, denn nur diese liegt soweit zurück, sämtlich städtische Arbeiter sind. Nur die Eingabe vom Oktober 1912 ist vom Gauleiter des Verbandes unterzeichnet. Aber seit dieser Zeit sind schon 3 Monate verfloßen, sie kann also nicht gemeint sein. Es ist wirklich stark, wenn man die Presse noch auffordert, diese mit den Tatsachen in Widerspruch stehenden Behauptungen zu veröffentlichen. Sogar sonderbar sind auch die Ausführungen des Stadtdirektors, als er sagte: „Wenn die Arbeiter nach oder einen anderen Beamten sprechen wollen, so brauchen sie dazu keine aufreizenden Persönlichkeiten.“ Hierzu müssen wir nur das eine richtig stellen, daß die Kommission der Arbeiter bisher verschiedene Male, aber immer vergeblich, versucht hat, bis zum Stadtdirektor vorzudringen! Dann ist von

der Kommission zweimal schriftlich angefragt, wann er die Kommission zur Entgegennahme der Arbeiterwünsche empfangen wolle, oder nicht einmal ist eine Antwort darauf erfolgt. Mit dieser Tatsache vergleiche man nur die Ausführungen des Stadtdirektors.

Nur in einem Punkte stimmen die Ausführungen des Stadtdirektors auch mit den Ansichten der jüdischen Arbeiter überein, nämlich: die Arbeiter bedürfen keinerlei Vormund. Das ist ja auch gerade der Grund, warum sich die Arbeiter organisieren! Man will sich eben von aller Bevormundung frei machen und seine Geschicke selbst lenken. In der Organisation beschließen die Arbeiter, was zu geschehen hat, und die Organisationsleitung wird dann beauftragt, das auszuführen, was die Arbeiter als notwendig erachten. Also, wenn die Verbandsleitung eine Eingabe mit den darin enthaltenen Wünschen der Arbeiter der Stadtverwaltung zustellt, dann wird lediglich im Auftrage der Arbeiter gehandelt. Gerade hierin liegt die Befreiung der Arbeiter von aller Bevormundung. An einer anderen Stelle führte er aus: „Wir lehnen es prinzipiell ab, mit anderen als mit den Arbeitern über ihre Verhältnisse zu verhandeln.“ Aber warum hat man da nicht schon längst einen Arbeiterausschuß errichtet? Dann wissen die Arbeiter doch wenigstens, an wen sie sich wenden können. Diese Ausführungen werden auch den letzten jüdischen Arbeiter die Augen darüber öffnen, was sie von der Stadtverwaltung zu erwarten haben. Eine Stadtverwaltung vergibt sich übrigens nichts, wenn sie über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der jüdischen Arbeiter mit den von den Arbeitern gewählten Vertretern verhandelt. Die Organisation ist die berufendste Vertreterin der jüdischen Arbeiter, auch in Hannover. Der größte Teil der jüdischen Arbeiter ist organisiert. Mitbin hat der Verbandsvertreter ein Recht, die Wünsche der Arbeiter der Stadtverwaltung zu unterbreiten, da er im Auftrage der Mehrzahl der jüdischen Arbeiter handelt.

Nun noch einiges zu den Ausführungen des Stadtdirektors über die früher erfolgten Lohnregulierungen. Es ist richtig, daß im Jahre 1909 die jüdischen Kollegen eine Lohnregulierung vornahmen. Gleichzeitig wurde eine Arbeitsordnung erlassen. Von der Arbeitsordnung sei nur kurz bemerkt, daß bis heute noch kein jüdischer Arbeiter diese Arbeitsordnung gesehen hat. Warum man da eine Arbeitsordnung erläßt, die kein Arbeiter zu sehen oder ausgedrückt bekommt, nach deren Bestimmungen sich auch kein Arbeiter richten kann, ist nicht recht verständlich. Wie sah es aber mit der damaligen Lohnregulierung aus. Ganze 15 000 Mk. wurden dafür ausgeworfen, das nennt man Lohnregulierung! Daraus kann sich jeder Fernsehende selbst einen Begriff machen, wie die Lohnerböhen ausgefallen sind. Von den Arbeitern wurde damals stark angezweifelt, daß selbst diese lächerlich geringe Summe auch tatsächlich für die erfolgten Zulagen verwandt sei. Welam doch ein großer Teil der Arbeiter überhaupt keine Zulagen. Von der Verbandsleitung wurde in den einzelnen Betrieben Nachforschungen angestellt, wieviel Arbeiter Zulagen erhalten hatten und in welcher Höhe. Das Ergebnis war, daß eine viel niedrigere Summe herauskam. Natürlich konnte diese Feststellung keinen Anspruch auf Genauigkeit machen. Immerhin dürfte aber diese Summe kaum erheblich überschritten sein, so daß selbst dann nicht 15 000 Mk. zur Auszahlung kamen. Bei dieser niedrigen Summe von einer Lohnregulierung zu reden, ist jedenfalls nur in Hannover möglich. Solche kleinere Städte werden das zehnfache für diesen Zweck aus. Hier nur ein Beispiel, wie die Lohnregulierung ausfiel. Der Anfangslohn betrug vor der Regulierung 3 Mk. bis 3,50 Mk., nach der Regulierung 3,20 Mk. bis 3,50 Mk. Die Arbeiter hatten einen Anfangslohn von 4 Mk. gefordert. Da sagt man denn noch, man ist den Wünschen der Arbeiter entgegengekommen. Die Höchtlöhne setzte man aber gleich so, daß sie nur tatsächlich auf dem Papier stehen. Ehe ein Arbeiter den Höchtlöhn erreicht, hat er längst vor Entkräftung den Dienst quittieren müssen. Der Lohn steigt nur in den ersten 3 Dienstjahren um 10 Pf. jährlich, von da ab gibt es nur alle 2 Jahre eine Zulage von 10 Pf. pro Tag. Daraus kann man sich selbst einen Begriff machen, wie lange ein Arbeiter beschäftigt sein muß, um den Höchtlöhn zu erhalten, wenn, wie in der obersten Lohnklasse die Differenz zwischen Anfangslohn und Höchtlöhn 1,50 Mk. pro Tag beträgt. So etwas nennt man „Lohnregulierung“, in einer Zeit, wo die Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel sowie die Wohnungsmieten in geradezu beängstigender Weise steigen sind. In es da übertrieben, wenn gesagt wird, daß bei den jetzigen Löhnen die jüdischen Arbeiter mit ihren Familien an Unterernährung leiden, weil eben der niedrige Lohn zu einer ausreichenden

Beförderung nicht zulaut? Aber noch kümmerlicher sind die Lohnzulagen im vorigen Jahre ausgefallen. Da hat man nur den aller-niedrigsten Lohnklassen Zulagen von 10 und 20 Pf. pro Tag gewährt. Und nun stellt sich der Stadtdirektor vor aller Öffentlichkeit hin, als ob für die Arbeiter in geradezu jüdischer Weise gesorgt sei, und man deren jegliches Vorgehen ganz unverständlich findet. Derr Tramm mag sich nur einmal bei den Betriebsleitern erkundigen, ob sie immer in der Lage sind, geeignete Arbeiter für ihre Betriebe bei diesen Anfangslöhnen zu erhalten! Schon mancher Betriebsleiter war gezwungen, höhere Anfangslöhne als die festgesetzten zu zahlen, um überhaupt Arbeiter zu erhalten! Man benutzt die jüdischen Betriebe nur als Notbehelf, die man sehr schnell wieder verläßt, wenn andere lohnendere Beschäftigung gefunden wird. Was alle Worte und Tatsachen bisher nicht vermocht haben, nämlich, die Indifferenten aufzurütteln, das hat die Rede des Stadtdirektors jetzt fertig gebracht. Es ist mit einem Schlage eine Bewegung unter die Arbeiter gekommen, die man früher nie kannte. Auf allen Arbeitsplätzen, überall, wo nur jüdische Arbeiter zusammenkommen, wird die Rede des Stadtdirektors diskutiert. Alle Arbeiter können sich nicht genug darüber wundern, daß der Stadtdirektor vor aller Öffentlichkeit Neugierungen tun konnte, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmen.

Mit der Stadtverwaltung im übrigen an zufriedenen Arbeitern etwas gelogen, dann soll man den berechtigten Wünschen der Arbeiter mehr Beachtung schenken wie bisher, und Löhne zahlen, bei denen die jüdischen Arbeiter ebenfalls eine menschenwürdigere Existenz führen können.

J. M.

## Der Magistrat zu Görlitz als gelber Vereinskaffierer.

Zur Bekämpfung unserer Organisation sind schon die verschiedensten Mittel angewandt worden. Auch der Magistrat zu Görlitz hat auf diesem Gebiet schon manche recht beachtenswerte Leistung vollbracht. Sein neuestes Mittel aber dürfte denn doch noch unerreicht dastehen, und wenn jetzt unsere Organisation nicht manchet geblagen ist, dann, ja dann ist gegen sie überhaupt kein Kraut gewachsen.

In Görlitz also hat man einen gelben, oder wie er sich nennt, „nationalen Verein“ der „Gemeindearbeiter der Stadt Görlitz“ gegründet. Am Vorstand dieses Vereins sitzen lauter Vorarbeiter. Ein schlauer Trick! Die „Görlitzer Volkszeitung“ war jetzt in der Lage, das Statut des „nationalen Vereins“ zu veröffentlichen. Es genügt hier den § 2 abzudrucken, um die gelbe Farbe klar zu erkennen. Er lautet:

§ 2. „Erwerb der Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jeder bei der Stadt Görlitz beschäftigte Arbeitnehmer werden, welcher keiner anderen Arbeiterorganisation angehört, nicht Mitglied der sozialdemokratischen Partei ist, noch dieselbe in irgendeiner Art unterstützt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.“

Aus dem Statut ist deutlich ersichtlich, daß der Magistrat bei der Gründung dieses „nationalen Vereins“ die Hand mit im Spiele gehabt hat und daß er großes Interesse an seinem Bestehen hat. Man hat es sich auch etwas leisten lassen: der Vorsitzende, Steinfeker Fatsch, ist in Waldenburg gewesen, wo er wohl einige gelbe Sekretäre ihr Lager aufgeschlagen haben. Der Bauinspektor Zimmermann soll dem „nationalen Verein“ als Patengeschenk einhundert Reichsmärker gewidmet und für später noch mehr in Aussicht gestellt haben. Der Magistrat selbst soll für jedes Mitglied pro Woche 10 Pf. zahlen. Doch das sind wohl nur unkontrollierbare Gerüchte. (?)

Wer sich aber das Statut genau ansieht, der muß herausfinden, daß den jüdischen Arbeitern mit diesem Verein jedes selbständige Tun und Lassen auch außerhalb der Betriebe unterbunden werden soll. Wenn es den Modernen dieses gelben Vereins wirklich ernst war mit der Vertretung der Arbeiterinteressen, so hatten sie dazu in den schon lange bestehenden freien Gewerkschaften Gelegenheit genug. Der „nationale Verein“ soll seinen Mitgliedern alle die Vorteile bieten, die Arbeiterorganisationen sonst ihren Mitgliedern auch bieten. In die Arbeitervereine sollen keine Leute gewählt werden, die bei aller Wahrung der Arbeiterinteressen doch in friedlicher Weise ihr Amt verwalteten. Das sind keine Redensarten! Was soll das „friedlich“ heißen? Soll damit den überbrügten Arbeiterauschüßmitgliedern der Vorwurf gemacht werden, daß sie ihr Amt mißbraucht hätten? Was „friedlich“? Arbeitervertreter als die bisherigen kann es nicht häufig nicht geben. Auch wir waren stets bemüht, in friedlicher

Wiese unsere Angelegenheiten zu erledigen. Wer aber warf den Arbeitern immer den Fehdehandschuh vor die Füße? Der Magistrat selbst!

Man entsinne sich doch, als feinerzeit (1908) die Arbeiter der Straßenreinigung eine Eingabe eingereicht hatten, ein Recht, das jedem Staatsbürger zusteht. Was tat der Magistrat? Er verlangte die Zurücknahme der Unterschriften, sonst sofortige Entlassung. Und wie war es erit im vorigen Jahre, als die Arbeiterausschüsse eine Petition einreichten? Sie wurde zurückgewiesen, als nicht von den Arbeiterausschüssen ausgehend bezeichnet, weil die vorgeschriebene Form, die den Ausschüssen nicht einmal bekannt war, nicht erfüllt sei. Das war aber noch nicht alles. Wegen Verweigerung an der Lohnbewegung wurden zwei Kollegen, der eine davon war Arbeiterausschussmitglied, gemahnt.

Man sieht also, auf welcher Seite das „friedliche“ Vorgehen zu finden ist. Der Verein gibt vor, unpolitisch zu sein. Meint sich aber nicht, im nächsten Paragraphen von seinen Mitgliedern zu verlangen, daß sie keiner anderen Organisation, besonders nicht der sozialdemokratischen Partei, angehören, noch diese in irgend einer Weise unterstützen dürfen. Und im § 6 ist gesagt, daß ein Mitglied wegen Unterstützung sozialdemokratischer Bestrebungen ausgeschlossen wird. Dieser Paragraph öffnet der freien Gewerkschaft die Tür und Tor und reizt zur Denunziation geradezu an. Was kann man nicht alles als Unterstützung sozialdemokratischer Bestrebungen bezeichnen? Den Besuch einer Parteiverammlung, das Halten der bei gehaltenen „Volkszeitung“, das alles will man den Mitgliedern verbieten. Auf diese Weise macht man all und jede selbständige Meinung radikal ausrotten zu können.

Das schändliche kommt aber noch! Jeder, der diesem „nationalen Verein“ beitreten will, muß einen Zettel folgenden Inhalts unterzeichnen:

„Ich erkläre mich einverstanden und bitte, den wöchentlichen Beitrag als Mitglied des nationalen Vereins der Gemeinbedarftigen von Görlitz von meinem Lohn abzuziehen.“

Und das ist es, was uns zu unserer Artikelüberschrift vollauf berechtigt.

Dem Arbeitgeber ist der Magistrat! Als solcher hat er darüber zu entscheiden, daß der Lohn ordnungsgemäß ausgezahlt wird, und

nur gesetzlich zulässige Abzüge in Abrechnung gebracht werden. Wenn sich nun der Vorstand dieses „nationalen Vereins“ erlaubt, seinen Mitgliedern derartige Erklärungen zur Unterschrift vorzulegen, so kann das nur im Einverständnis mit dem Magistrat geschehen. Der Magistrat zu Görlitz erweist sich dadurch als gelber Vereinsstapfere!

Dieser Fall dürfte wohl bisher einzig dastehen!

Was ist nicht alles schon über den angeblichen Terrorismus der freien Gewerkschaften geschwindelt worden. Aber ärger wie es hier im „unpolitischen nationalen“ Verein der Gemeinbedarftigen der Stadt Görlitz getrieben wird, ist kaum etwas denkbar. Schlimmer kann die Bevormundung und Rechtslosmachung erwachsener Männer nicht getrieben werden. Es müssen geradezu Kameladen sein, die sich solch einem „unpolitischen nationalen Verein“ verschreiben! Das Geschrei wollten wir hören, wenn es sich eine freie Gewerkschaft bekommen ließe, von ihren Mitgliedern zu verlangen, sich die Verbandsbeiträge vom Lohn abziehen zu lassen oder wenn es einer freien Gewerkschaft einfallen sollte, Mitglieder deswegen auszuschließen und so um wohlverworbene Unterstützungsansprüche zu bringen, weil es irgendwelche parteipolitische Bestrebungen unterstützte!

Aber auch um die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wird so ein armer Teufel gebracht, der die grenzenlose Dummheit begehrt, diesem gelben Verein beizutreten. Denn es ist wohl klar, daß er bei Stadtverordneten- oder Landtagswahlen den Leuten seine Stimme nicht geben kann, die seine wirtschaftlichen Interessen vertreten. Und so wird die politische Gesinnungsheuchelei und Lumperei gezüchtet! Und dazu bietet eine Stadtverwaltung ihre Hand!

Nun, es wird auch hier gefordert werden, daß den Herren die Röhre nicht in den Himmel wachsen. An uns soll es jedenfalls nicht liegen, die notwendige Aufklärung über den wahren Charakter des „nationalen Vereins“ in weiteste Kreise der jüdischen Arbeiter zu tragen.

Alle die jüdischen Arbeiter aber, die noch ein Gefühl für Arbeiterethik haben, die fordern wir auf, den Werbeponen des „nationalen Vereins“ mit aller Deutlichkeit zu sagen, daß sie mit ihnen nichts zu tun haben wollen.

## Die Unfitte des Rauchens in den Versammlungen.

Ein eifriger Versammlungsbefuch aller Mitglieder ist im Verbande von Interesse dringend erforderlich. Den weiblichen Mitgliedern ist es aber ganz besonders not. Herrscht doch in deren Reihen noch so viel Unklarheit und Unwissenheit über unsere wirtschaftlichen Verhältnisse!

Was soll ich denn in dieser Versammlung, da ist es doch vor allem nicht auszuhalten“, antworten viele Kolleginnen, wenn sie zum Besuch einer Ortsgruppen- oder Branchenversammlung aufgefordert werden. Tatsächlich ist auch der Besuch von Versammlungen, in denen geraucht wird, für uns äußerst unangenehm. Der Tabakrauch macht sich fühlbar in den Atmungsorganen und den Augen, er setzt sich in den Kleidern fest und ist noch nach Tagen zu riechen.

Den ganzen lieben langen Tag müssen wir die schlechte Fabrikluft einatmen. Unsere Lungen sind doch geschaffen, um reine Luft zu atmen. Die Luft in den Versammlungsräumen taugt ohnedies nicht. Sie durch Rauchen noch mehr zu verschlechtern ist eine Unfitte.

Also Kollegen, die Ihr Euch das starke Geschlecht nennt, zeigt Euch wirklich stark. Bringt es fertig, ein paar Stunden das Rauchen zu lassen. Schon die ohnedies schon geschädigten Lungen Eurer Kolleginnen!

Bitte, die eine Genossin im Organ der Bureauausstellungen, die die Wäcker richtet, wird jeder verstehen und begreiflich finden, daß ohne ein entragener Raucher zu sein — Gelegenheit hat, in welchen Versammlungen zu wohnen! Nur Raucherinnen sind darüber die Ablehner. Sehr beachtenswerte Ergänzung zum obigen Thema finden wir in mehreren Gewerkschaftsorganen. Wir empfehlen ihnen folgendes zur dringlichen Beachtung:

Wenn man aus der frischen Luft in Vokale kommt, in denen Versammlungen oder Versammlungen stattfinden, dann wird man

von dem Qualm und Rauch geradezu zurückgeworfen. Was da oft den Atmungsorganen der Besucher zugemutet wird, das spottet aller Beschreibung, und manche Erkrankung dieser für alle Menschen so wichtigen Organe ist auf den Aufenthalt in dunstgeschwängerten Lokalen zurückzuführen. Die Erkrankungen der Atmungsorgane stehen fast in allen Krankheitsstatistiken obenan. Das fällt um so schwerer ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß viele Menschen wegen eines Katarrhs der Luftwege oder wegen einer Mandelanschwellung, Heiserkeit usw. nicht zum Arzt gehen. Diese Erkrankungen sind so häufig, daß man gelernt hat, sich durch Hausmittel zu behelfen. Da aber oft genug Erkrankungen der Luftwege Ursache zu schweren Erkrankungen der Lunge sind, ist die ernsteste Beachtung auch leichter Fälle dringend erforderlich.

Wenn man sehen kann, mit wieviel Sorgfalt sich manche Menschen gegen Nachluft oder frische Winterluft abschließen, die eigentlich ganz unschädlich ist, dann ist es um so verwunderlicher, wie diese selben Menschen der verdorbenen Zimmerluft gegenüber ganz gleichgültig sind. Wenn umgekehrt diese Sorgfalt auf die Erhaltung guter Luft in Wohnräumen und Versammlungstokalen verwendet würde, wäre sehr viel gewonnen. Möge doch jeder bedenken, daß die Luft in Versammlungstokalen, wo Menschen dicht zusammengedrängt sitzen müssen, in ganz kurzer Zeit an und für sich völlig verdorben ist und daß die Raucher sich daher doppelt verunsichern, wenn sie die Luft mit dicken Rauchschwaden erfüllen, die das Atmen fast zur Unmöglichkeit machen.

Zu unseren vornehmsten und wichtigsten Arbeiterschutzhilfen gehört unzweifelhaft die Reinhaltung der Luft in den Fabriken und Werkstätten. Aber wie sorgt man für genügend gute Luft in den Versammlungstokalen? Man kann sich einer tiefen Besinnung nicht erwehren, wenn man täglich und stündlich immer wieder konstatieren muß, wie sehr hier noch der Haß im Pfeffer liegt! Gewiß, die Stillvorstände usw. geben sich die redlichste Mühe, das Rauchen in den Versammlungen wenigstens einzuschränken, und sie werden dann von allen einsichtigen Kollegen unterstützt. Aber, halbe Maßnahmen erzielen nur halbe Erfolge solange man der

# Einnahmen und Ausgaben der

Gau	Zahl der Mitglieder				Einnahmen																			
	in diesem Quartal	im vorigen Quartal	Männer	Frauen	Beitrag bei der letzten Abrechnung		Entrittsgebühren		Wochenbeiträge für Mitglieder					Extra-Beiträge	Sonstige Einnahmen	Rücklage der Hauptkasse	Summe der Einnahmen							
					M.	F.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Personen											
1 Augsburg	766	771	1840	95	1840	38	31	1141	50	287	50	52	3	8	25	139	90	140	89	—	—	214		
2 Berlin	1800	1930	196	—	1800	—	—	3088	50	1888	—	752	85	1438	75	253	95	1128	16	1147	10	—	13144	
3 Brandenburg-Pomm.	1082	1073	19	—	1082	—	—	1710	50	3520	—	156	10	92	25	16	20	272	25	6	65	—	3428	
4 Bremen	2670	2584	8	—	11708	60	31	12790	50	1867	20	25	90	66	76	27	76	3403	95	24	20	—	22486	
5 Breslau	1120	1015	105	—	2950	80	67	4191	50	2963	60	—	—	97	—	8	45	1181	30	19	56	—	10690	
6 Dresden	2948	2881	62	—	22195	54	67	12996	—	5144	40	23	90	159	25	63	85	5216	80	657	79	130	15677	
7 Düsseldorf	2165	2421	34	—	6173	83	89	10719	50	1180	—	—	—	79	25	1	95	938	45	290	16	—	19522	
8 Frankfurt a. M.	2574	2465	—	—	15017	49	66	13894	50	2882	10	70	45	221	50	65	60	1634	95	77	45	63	3171	
9 Hamburg	6134	6468	31	—	39862	50	115	38179	—	191	90	—	—	44	—	73	80	7935	30	2653	72	—	106217	
10 Hannover	1172	1188	—	—	1991	92	27	1347	—	1278	80	27	65	16	—	7	80	428	10	85	57	—	11349	
11 Königsberg i. Pr.	876	758	98	—	1370	67	53	1158	—	3970	80	207	90	42	—	12	30	628	70	98	70	300	608	
12 Leipzig	2529	2576	58	—	9119	88	80	1935	—	7712	90	68	95	214	25	27	60	1117	75	28	03	150	2465	
13 Lübeck	1283	1218	70	—	844	73	54	727	50	441	60	—	—	11	25	17	86	754	10	240	59	65	1789	
14 Magdeburg	1117	1041	83	—	1741	63	43	3248	50	2770	60	12	85	15	25	45	45	210	55	116	65	—	895	
15 Mannheim	2891	284	30	—	8290	94	84	1948	50	3917	20	57	65	613	55	43	80	1500	25	201	78	130	2593	
16 München	3716	3376	39	—	22522	24	80	17300	—	4928	—	45	65	1101	25	99	60	4021	30	388	29	—	48730	
17 Nürnberg	2326	2291	35	—	17169	27	69	1119	—	2411	90	110	—	167	—	82	95	3094	40	190	10	50	3122	
18 Stralsburg	1610	1615	—	—	1244	15	65	8273	50	915	20	3	15	228	25	54	76	666	55	131	91	—	2298	
19 Stuttgart	2915	2904	11	—	9124	66	69	1998	—	3354	10	147	—	202	—	79	65	2330	20	188	59	—	2921	
20 Einzelmitglieder	264	272	8	—	—	—	7	—	—	—	—	2	25	116	50	490	10	11	45	182	—	—	849	
<b>Summa</b>	<b>50883</b>	<b>50280</b>	<b>882</b>	<b>80</b>	<b>25796</b>	<b>77</b>	<b>1513</b>	<b>21217</b>	<b>10</b>	<b>6196</b>	<b>40</b>	<b>1839</b>	<b>45</b>	<b>2415</b>	<b>25</b>	<b>977</b>	<b>85</b>	<b>17990</b>	<b>75</b>	<b>7090</b>	<b>67</b>	<b>938</b>	<b>—</b>	<b>63128</b>

## Zusammenstellung der Einnahmen und Aus-

1. Quartal	4089	4736	1720	—	—	1872	75	50	—	—	20771	60	1975	10	1273	25	810	45	48578	50	11233	32	1550	24480	
2. Quartal	4673	4986	677	—	—	1948	69	25	—	—	20225	60	898	60	428	—	789	30	49327	45	7717	13	845	24157	
3. Quartal	4929	4973	507	—	—	1180	67	25	556	70	21758	10	8267	40	416	—	5038	20	8563	91	676	50	—	29842	
4. Quartal	5108	5250	803	—	—	1518	50	60	21217	1	6106	40	183	45	5415	25	977	85	47050	75	7060	67	938	34425	
<b>Summa</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3577</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>6491</b>	<b>50</b>	<b>293</b>	<b>21673</b>	<b>50</b>	<b>986122</b>	<b>—</b>	<b>2578</b>	<b>45</b>	<b>18782</b>	<b>50</b>	<b>3496</b>	<b>50</b>	<b>19884</b>	<b>90</b>	<b>34776</b>	<b>93</b>	<b>4008</b>	<b>50</b>	<b>129735</b>

Übersz. der Kassenbestand vom 1. Januar 1912 237656 2  
Gesamtsumme 144422 6

## Nachfolgend die zum Gau gehörenden Filialen nebst

Die in Klammern beigefügten Ziffern sind	
<b>Gau Augsburg.</b> Augsburg (311) 317 Augsburg-Land (72) 76 Baichach (57) 42 Deggendorf (13) 19 Ingolstadt (11) 9 Kaufbeuren (39) 39 Kempten (96) 63 Landshut (13) 30 Landshut-Land (10) 10 Maffing (15) 8 Regensburg I (101) 104 Regensburg II (5) 9 Straubing (34) 40	<b>Göpenitz (103) 104</b> Küstlin (11) eingegangen Eberswalde (5) 5 Korf (neu) 10 Frankfurt a. T. (neu) 7 Nürtenwalde (16) 16 Guben (33) 36 Kolberg (42) 42 Land-berg a. S. (24) 26 Kowames (25) 35 inkl. Potsdam Potsdam (14) an Kowames angeschlossen Spandau (21) 23 Stettin (95) 654
<b>Gau Berlin.</b> Groß-Berlin (953) 9699	<b>Gau Bremen.</b> Brafte (99) 99 Bremen (1929) 1997 Bremervorort (272) 281 Ebenburg (24) 28 Rüstringen (269) 265
<b>Gau Brandenburg-Pomm.</b> Beelitz (29) 11 Brandenburg (65) 64	<b>Gau Dresden.</b> Breslau (1015) 1120  Zinnberg (13) 9 Rauten (neu) 9 Ghemnig (601) 612 Döbeln (29) 21 Dresden (1890) 1823 Reitzberg (104) 101 Wörlich (51) 59 Gronhain (15) 15 Ratzen (neu) 5 Lobau (16) 16 Meißen (17) 19 Wittweida (56) 55 Neugersdorf (34) 34 Birna (9) 18 Zehmitz (21) 19 Zittau (124) 137
<b>Gau Düsseldorf.</b> Kaden (73) 77 Barmen (274) 261 Sonn (neu) 9 Sohn (1215) 1218 Greid (73) 66 Dortmund (45) 48 Duisburg (neu) 22 Düsseldorf (416) 416 Elberfeld (239) 240 Elsen (28) 37 Kagen (12) 10 Kettfeld (17) 12 Königsdorf (11) 9 Zelingen (31) 30	<b>Gau Frankfurt a. M.</b> Waldenburg (41) 31 Wietlich (21) 23 Wörling (13) 25 Gibberg (5) 5
<b>Gau Hamburg.</b> Gr.-Hamburg (6168) 6434	<b>Gau Hannover.</b> Bielefeld (173) 166 Braunschweig (152) 148 Cahel (282) 289 Deimold (10) 10 Göttingen (50) 48 Hannover (123) 418
<b>Gau Königsberg.</b> Pronberg (neu) 26 Danzig (77) 99 Elbing (25) 30 Königsberg (546) 571 Rastenburg (10) 13 Remel (8) 14 Polen (neu) 14 Tillit (92) 90	<b>Gau Leipzig.</b> Apolda (17) 14 Arnstadt (21) 21 Erimtschlag (33) 29 Gienach (119) 124 Erfurt (99) 90
<b>Gau Nürnberg.</b> Frankfurt a. M. (1480) 1483 Frankfurt-Land (18) 24 Riedberg (13) 13 Gießen (96) 75 Hanau (41) 39 Streußach (18) 29 Rahm (503) 482 Ehrenbach (325) 327 Berglar (11) 13 Wiesbaden (390) 285	<b>Gau Stralsburg.</b> Serford (25) 20 Silbesheim (17) 16 Wänden (42) 39 Wänden (15) 18

Unvernunft auf diesem Gebiete glaubt Rechnung tragen zu müssen und — wie die Sage um den heißen Brei — sich um ein definitives Verbot des Rauchens in den Versammlungen herumdrückt! Es ist traurig, daß dies einmal festgestellt werden muß, aber tatsächlich vollzieht sich die Sache etwa folgendermaßen: Um 9 Uhr abends wird eine Versammlung einberufen, vor 9 oder 10 Uhr aber selten eröffnet. Handelt es sich nun um eine wichtige Veranstaltung, so sind die Räume lange vor Beginn gefüllt! In bezug auf die Qualmerci tut sich natürlich niemand Zwang an! Wer dann kurz vor Anfang der Versammlung den Raum betritt, glaubt in ein — Nebelmeer geraten zu sein, abgesehen davon, daß die Luft zum Ersticken ist! Dann stellt sich gewöhnlich, kurz bevor dem Referenten das Wort erteilt wird, der Einberufer usw. in der Bekannten-Rose hin, um pathetisch in der stereotypischen Redensart zu erklären: „Es wird ersucht, das Rauchen einzustellen!“ Ja, lieber Himmel, was hat denn das jetzt noch für einen Zweck, nachdem der Raum schon längst rauch- und dunstgeschwängert ist?

Empörend wirkt es, die Rücksichtslosigkeit zu beobachten, in welcher so mit der Gesundheit der Mitmenschen, besonders der zarter besaiteten Frauen und Mädchen, aber auch der Redner, gewirtschaftet wird. Ja, man hat häufig den Eindruck, daß die ganze Inszenierung des „Rauchverbots“ nur auf ein bloßes — Komödien-spiel hinausläuft, mit dem es seinem Akteur selbst nicht einmal ernst ist. — — —

Jedenfalls sollten es sich die Versammlungseinberufer usw. vor unbedingten Pflicht machen, das Rauchen während des Aufenthaltes in den Versammlungsräumen (und nicht nur während der Dauer der Versammlung) zu verbieten! Es könnte dies bereits auf den Versammlungseinladungen usw. bekanntgegeben werden, auch einige kleine Tafeln im Versammlungssaal mit entsprechender Aufschrift angebracht, würden genügen und Wunder wirken!

Daß wir keine Utopien aufstellen, geht daraus hervor, daß das Rauchverbot bereits in einer großen Zahl von Fällen praktisch durchgeführt wird und sich bewährt hat. In kleineren Städten ist es viel-



# Gaue im IV. Quartal 1912.

Gau	Ausgaben										Auf Kosten der Hauptliste wurden gezahlt					Kaufende Nr.		
	Agitation	Kornbewegung	Arbeitslosenunterstützung	Krankheitsunterstützung	Sonstige Unterstützungen	Parteil. u. Gef. Beitr. u. Beiträge	Bildungsmittel	Sonstige Ausgaben	Rückgeh. d. d. d. d.	An die Hauptliste gezahlt	Summe der Ausgaben	Steht d. d. d. d.	Streitunterstützung	Gemeinnützige Unterstützungen	Arbeitslosenunterstützung		Krankheitsunterstützung	Streitunterstützung
1	124 14	—	13	15	7	166 91	8 75	66 90	—	3110 75	4002 41	2241 68	6	—	68	68	—	1
2	1359 75	1100	1874 50	2459	1930	1621	359 06	1152 90	—	40474 04	63085 98	7137 72	—	128 20	1121 59	9807 08	1282 70	2
3	71 70	3 60	72	153 20	122	188 25	—	113 44	—	4151 78	6944 02	3763 47	—	—	183	308 32	175	3
4	129 47	6 80	44 50	311 30	257	542 35	52 75	660 50	—	11230 22	16149 55	13356 70	62 94	—	67	1410	230	4
5	614 10	—	79 83	227 65	65 35	241 26	24 03	252	—	4893 42	7703 35	3206 99	—	72	46	1594	200	6
6	190 20	32 30	62 33	603 05	141	408 36	442 15	1906 90	120	13105 78	21302 32	24555 11	—	39	224 67	3043 17	881 25	7
7	288 65	288 25	7	448 07	159 40	455 95	63 45	259 90	—	9082 69	13205 55	6316 29	—	70	130	2251	30	8
8	212 33	97 72	3 50	38 50	47	509 48	35 80	1210 25	63	13652 56	18162 82	17009 58	—	126	105	3645 33	340	9
9	682 26	73	280 25	2622 33	1139	1022 61	367	293 90	—	28255 85	47060 60	64157 07	26 50	24 33	513	6216	1105	10
10	28 20	—	40 95	459 83	194	197 53	5	109 20	—	7066 30	6919 69	4430 25	—	—	85	1174	85	11
11	50 55	21 20	—	13 33	134	561 20	13 50	121 35	300	3142 10	5308 22	1692 55	11 70	247	108 4	556 49	240	12
12	170 72	72 80	42 50	281	216 70	781 21	127 87	634 58	150	12806 32	18137 23	9318 28	224 50	437 70	276 30	2759 13	466	13
13	49 60	—	46 68	186 97	211 10	444 28	64 10	224 92	65	5862 21	8243 79	9248 63	—	—	277	1918	286	14
14	80 57	—	5 50	—	265 60	159 85	62 60	409 93	—	4476 07	6288 69	2046 89	223 33	—	188 87	1991 66	290	15
15	70 08	26 47	4 50	278	81 36	635 88	66 55	199 21	190	11724 94	16283 16	5719 86	—	—	208	3076 66	470	16
16	275 90	141 90	172 50	607 02	276	656 85	76 51	1444 86	—	16119 90	25093 43	28626 69	129 90	—	1175 35	4194 82	970	18
17	101 33	—	66 30	381 64	228 70	814 24	41 56	1161 48	60	10447 57	15891 28	18841 04	—	277 13	289	2734 80	650	19
18	101 33	—	3	273	166 45	870 90	28 12	104 50	—	7147 88	9672 88	12886 58	164	—	74	1585 50	245	20
19	47 30	—	—	251 66	232 60	586 47	16 35	318 55	—	11081 23	15234 92	11486 57	—	65	37	395 42	1160	21
20	1 21	—	—	—	—	—	—	—	—	847 24	848 45	—	—	—	156 50	64 67	70	22
Summe	4831 65	1918 64	2788 84	9000 05	5964 16	10375	1844 99	10533 82	938	217331 07	325227 39	397539 25	1117 77	1170 81	2647 07	9922 35	9843 75	

## Gaue der Gaue für das Geschäftsjahr 1912.

1	3462 56	1213 16	4937 21	10731 87	10684 58	8204 66	923 35	11439 25	150	176983 32	285322 14	—	—	2140 42	1677 69	11550 98	6964 33	12780	
2	3482 97	3489 48	1234 80	1701 88	6989 21	6198 12	104 5 79	988 08	9104 78	845	68533 38	29701 70	—	—	1474 17	1686 26	2841 95	1207 65	1490
3	5650 27	5687 70	1276 86	1591 27	6526 78	5579 58	1085 62	1655 70	7015 73	676 50	176300 97	26031 98	—	—	1771 75	1107 25	1587 20	28178 12	11413 75
4	548 59	484 65	1918 64	2788 4	1890 05	5864 16	10 75	1811 89	10336 82	938	217331 07	322527 39	—	—	1117 77	1170 81	2647 07	60822 81	9843 75
Summe	17819 10	16822 45	10119 22	34831	28226 41	38771 07	5359 02	28925 58	1098 50	388987 21	1136453 21	—	—	2191 11	6653 17	22539 21	19152 95	61273 50	

Kierzu der Restbestand vom 1. Januar 1912 30859 25  
Gesamtsumme 114212 46

## Mitgliederzahlen am Schluß des IV. Quartals 1912.

Gau	Mitgliederzahl	Gau	Mitgliederzahl	Gau	Mitgliederzahl
Gau (147) 119	Worms (64) 59	Gau Mannheim.	Benediktshausen (2) 11	Münzberg (1102) 1105	Uffingen (90) 89
Götha (59) 61	Wismar (64) 59	Alzey I (17) 16	Uffingen (138) 164	Schwabach (20) 18	Freudenberg (52) 68
Söffe (235) 258	Gau Wadzeburg.	Alzey II (26) 35	Reiling (77) 80	Schweinfurt (64) 86	Reudenberg (13) 12
Amma (86) 100	Müchtersleben (61) 65	Darmstadt (252) 268	Oberteich (36) 40	Wendelshöfen (45) 45	Amund (62) 62
Könnau (90) 61	Burg (17) 16	Durlach (17) 17	Roosburg (28) 28	Würgburg (162) 156	Würgburg (79) 67
Kemmenhau (16) 8	Colben (33) 31	Krankefthal (19) 15	München (2028) 2015	Gau Zittau.	Sall (8) 8
Leipzig (1432) 1419	Dessau (57) 56	Göbblau (76) 76	München Land (33) 26	Colmar (27) 33	Neidenheim (28) 30
Nambach (34) 52	Krankefthalen (7) 9	Wendelberg (292) 294	Holsheim (53) 54	Reiburg (305) 296	Schellbrunn (208) 201
Neuburg (15) 18	Sülzfeld (10) 9	Weypenheim (22) 23	Schliersee (11) 13	Stettin (65) 67	Sorb (10) 10
Reibhausen I. II. (34) 39	Wadzeburg (602) 616	Maiserslautern (76) 77	Zegenersee (28) 39	Stettin (62) 29	Stonhausen (26) 29
Rauen (173) 164	Wadzeburg Land (3) 3	Starkenburg (121) 433	Zehlbach (130) 121	Stonhausen (206) 190	Stonhausen (14) 14
Sachsen (17) 21	Reibhausen (36) 40	Vandau (12) 40	Zwanstein (56) 54	Stuttgart (1907) 1944	Stuttgart (15) 16
Samar (16) 12	Suedburg (26) 26	Vudwigshafen (162) 170	Gau Würzburg.	Uffenberg (1) 4	Uffenberg (15) 16
Serdaun (14) 22	Mathenow (13) 13	Wannheim (1240) 1231	Alsbach (31) 35	Zaargemünd (5) 5	Ulm (168) 169
Siege (33) 36	Zangerhausen (24) 30	Neustadt (75) 71	Bamberg (103) 100	Stahburg (524) 533	
Soldan (213) 228	Zehlfurt (8) 21	Birmalens (35) 38	Barneth (101) 104	Billingen (3) eingezogen	
Gau Tübing.	Ziendal (23) 21	Sorms (71) 69	Erlangen (74) 76	Gau Stuttgart.	
Söffe (198) 491	Bernigerode (67) 63	Zweibrücken (15) 18	Würth (239) 240	Kalen (1) 1	
Söffe (261) 381	Wittenberg (11) 14	Gau München.	Wof (38) 42	Metzheim (9) 9	
Söffe (284) 331	Wittenberge (26) 31	Bad Hilding (31) 50	Wipingen (18) 19	Uffingen (neu) 4	
	Witz (10) 13	Bad Reichenhall (282) 22			

Einzelmitglieder der Hauptliste: (272) 264  
Zusamm.:  
210 Filialen  
mit 51 083 Mitgliedern

sch die Polizei, welche aus sanitären Gründen in den einzelnen Lokalen Plakate aushängen läßt: „Rauchen polizeilich verboten!“ (Wertwürdig, daß unser „Reformator“ v. Jagow noch nicht auf eine ähnliche Idee gekommen ist!) Aber es geht auch ohne den Polizeibüttel! Als Beispiel wollen wir nur anführen, daß in den meisten Berliner Jugendkloster schon seit geraumer Zeit ein Rauch- und Trinkverbot besteht und durchaus keine Schwächung des Versammlungsbefehes herbeigeführt hat. Das Gegenteil ist der Fall! Ferner ist in einzelnen Bezirken der Wahlvereine das Rauchverbot durchgesetzt und damit erzielt, daß jetzt die Genossinnen eifrigere Besucherinnen geworden sind, während sie vorher, ausdrücklich unter Hinweis auf das unvernünftige Rauchen (!) — durch Abwesenheit blanzten!

Soll also der Besuch der Versammlungen im allgemeinen besser werden und sollen besonders unsere Kolleginnen mehr wie bisher herangezogen werden, so sorgt dafür, daß unsere Sitzungen und Versammlungen — rauchfrei werden!

Auch die Referenten könnten viel zur Erreichung dieses Zieles und damit zur Abstellung der Rücksichtslosigkeit, die darin liegt, beitragen, wenn sie sich konsequent weigern würden, in Versammlungen zu reden, wo das Rauchen nicht verboten wird!

Es macht einen jämmerlichen Eindruck, wenn man von Referenten liest, deren Jahre infolge der Proletariatskrankheit gezählt sind, die aber trotzdem in rauchgeschwängerten Lokalen hinter einem Glase Bier sitzen und gar wohl selbst — paffen! Da ist doch wohl die Methode des Genossen und ehemaligen Faktors Stern vorzuziehen, der sehr viel in Versammlungen spricht und von dem erzählt wird, daß er regelmäßig die Anwesenden zum Einstellen des Rauchens auffordert, indem er in lebenswürdigem Tone auf die schädlichen Folgen desselben, sowohl für den Redner als auch die Zuhörer, hinweist!

Also: Sorgt für rauchfreie Versammlungen!

## Abrechnung der Hauptkasse für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahme:	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal		Gesamtsumme	
	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
Eintrittsgelder	1927	50	1706	25	1547	25	1573	50	6754	50
Mitgliederbeiträge	166837	01	166444	69	174730	43	215730	25	729242	38
Extrabeiträge	8483	20	961	60	7	60	—	—	9894	40
„Die Gewerkschaft“	323	79	185	48	203	43	145	98	858	63
Kalender	1687	—	1279	—	1248	—	90	50	4299	50
Protokolle	415	45	113	70	119	10	798	60	1441	85
Butterale	96	30	91	50	40	20	90	10	318	10
Zinsen	3126	45	3144	40	3014	92	3927	48	13213	25
Zurückgezahlte Vorschüsse der Filialen	1550	—	845	—	676	50	938	—	4008	50
Sonstige Einnahmen	482	88	196	66	1859	27	5613	95	8132	76
<b>Summa</b>	<b>184331</b>	<b>58</b>	<b>174958</b>	<b>28</b>	<b>183470</b>	<b>70</b>	<b>228903</b>	<b>31</b>	<b>771663</b>	<b>87</b>
Hierzu der Bestand vom 4. Quartal 1911 . . .										
									<b>415444</b>	<b>91</b>
<b>Summa</b> . . .										
									<b>1187108</b>	<b>78</b>

Ausgabe:	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal		Gesamtsumme	
	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
Streichunterstützung	2440	42	19474	17	1771	75	1117	77	24804	11
für andere Gewerkschaften	9000	—	3000	—	3500	—	—	—	15500	—
Gemäßregelkassenunterstützung	1877	60	1598	26	1107	25	1470	36	6053	47
Rechtsdng.	1493	71	1290	98	2458	64	948	03	6191	36
Arbeitslosenunterstützung	11550	98	3264	99	3267	20	5647	06	23730	23
Krankenenunterstützung	59461	83	42076	65	39178	12	50822	95	191539	05
Sterbenerunterstützung	12790	—	12000	—	11413	75	9843	75	46137	50
Agitation durch die Hauptbureaus	22078	49	22252	42	23240	09	22553	47	90124	47
das Hauptbureau	1105	35	886	20	490	—	262	20	2743	75
Lohnbewegungen durch die Hauptbureaus	2119	60	2503	68	2029	08	2963	25	9615	61
das Hauptbureau	87	35	32	60	84	95	62	70	217	60
Beitrag an die Generalkommissionen	1739	08	1747	12	1830	32	1920	84	7237	36
das internationale Sekretariat	1285	14	—	—	—	—	—	—	1285	14
Teilnahme an Kongressen und Konferenzen	—	—	1899	80	224	30	554	40	2178	50
Verbandstag	—	—	19047	28	—	—	—	—	19047	28
„Die Gewerkschaft“	20053	52	20700	36	19970	99	20349	91	81074	78
Unterrichtsurbe und Bildungsmittel	787	90	145	50	412	88	1534	74	2881	02
Literatur	203	29	116	01	157	31	270	26	746	87
Inventory	—	—	2000	50	3780	50	2450	35	8231	35
Vorschüsse an die Filialen	1550	—	845	—	675	50	938	—	4008	50
Personliche Verwaltungsstellen:										
Gehälter	7634	80	9442	17	9376	42	9971	15	36824	54
Eignungsgelder	103	75	376	45	127	15	102	—	709	35
Versicherungsbeiträge	406	39	399	16	453	60	838	43	2097	58
Sachliche Verwaltungsstellen:										
Druckkosten	414	55	6017	30	5831	80	5875	55	18139	50
Bureaukosten	591	25	341	40	17	95	1262	10	2212	70
Materialien für die Filialen	186	95	492	60	4254	30	1167	90	6101	45
Porto	828	68	1247	93	1470	05	896	82	4443	48
Bureauante, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	1753	84	1388	24	1517	—	1951	85	6610	43
Sonstige Ausgaben	150	15	500	70	811	82	27564	41	29027	08
<b>Summa</b>	<b>161543</b>	<b>82</b>	<b>174677</b>	<b>47</b>	<b>139452</b>	<b>72</b>	<b>173340</b>	<b>55</b>	<b>649014</b>	<b>06</b>

**Rückfuß:** { Einnahme inkl. Bestand . . . . . 1187108,78 M.  
 Ausgabe . . . . . 619014,06 „  
 Reibst Bestand . . . . . 338094,72 M.

Berlin, den 15. März 1913.

G. Mann, Hauptkassierer.

Revidiert und für richtig befunden. Die Revisoren: Emil Zug, Kurt Luderhann, Friedrich Persöls.

## Mitgliederbewegung im Jahre 1912.

	Buchmäßige Mitglieder				Zahlende Mitglieder zu 13 Wochenbeiträgen gerechnet				Die zahlenden Mitglieder ergeben an%, der buchmäßigen Mitglieder	
	zu Beginn des Quartals	zu Ende des Quartals	Zunahme	Abnahme	zu Beginn des Quartals	zu Ende des Quartals	Zunahme	Abnahme		
<b>1. Quartal</b>	47376	49096	1720	—	42838	43477	639	—	88,56	
<b>2. Quartal</b>	49096	49773	677	—	43477	43678	201	—	87,75	
<b>3. Quartal</b>	49773	50280	507	—	43678	45758	2080	—	91,01	
<b>4. Quartal</b>	50280	51083	803	—	45758	48021	2263	—	91,01	
Gesamt Zunahme 3707 Mitglieder = 7,82 %					Gesamt Zunahme 5183 Mitglieder = 12,10 %					Im Durchschnitt 90,33 %

**Abrechnung der Hauptkasse vom IV. Quartal 1912.**

Einnahme:	
Bestand . . . . .	482 531,96 RM.
Eintrittsgelder . . . . .	1 573,50
Mitgliederbeiträge . . . . .	215 730,25
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	145,93
„Kalendar“ . . . . .	90,50
„Protokolle“ . . . . .	793,60
„Literale“ . . . . .	90,10
„Finanzen“ . . . . .	3 927,48
„Zurückgezahlte Vorschüsse der Filialen“ . . . . .	938,—
Sonstige Einnahmen . . . . .	5 613,95
<b>Summa</b> . . . . .	<b>711 435,27 RM.</b>
Ausgabe:	
Streifenunterstützung . . . . .	1 117,77 RM.
Gemahregeltenunterstützung . . . . .	1 470,36
„Rechtshilfe“ . . . . .	948,03
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	5 647,06
„Arbeitslosenunterstützung“ . . . . .	50 822,95
Sterbenunterstützung . . . . .	9 843,75
Agitation durch die Hauptbureau . . . . .	22 553,47 RM.
„Agitation durch das Hauptbureau“ . . . . .	262,20
<b>Summa</b> . . . . .	<b>22 815,67</b>
Rohnbewegungen durch die Hauptbureau . . . . .	2 963,25 RM.
„Rohnbewegungen durch das Hauptbureau“ . . . . .	62,70
<b>Summa</b> . . . . .	<b>3 025,95</b>
Beitrag an die Generalkommission . . . . .	1 920,84
„Teilnahme an Kongressen und Konferenzen“ . . . . .	554,40
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	20 349,91
„Literatur“ . . . . .	1 334,74
„Unterichtsstufe und Bildungsmittel“ . . . . .	270,26
„Literatur“ . . . . .	2 450,35
„Anventar“ . . . . .	938,—
Vorschüsse an die Filialen . . . . .	—
Personliche Verwaltungskosten:	
„Gehälter“ . . . . .	9 971,15 RM.
„Sitzungsgelder“ . . . . .	102,—
„Berichtungsbeiträge“ . . . . .	838,43
<b>Summa</b> . . . . .	<b>10 911,58</b>
Sächliche Verwaltungskosten:	
„Druckkosten“ . . . . .	5 875,85 RM.
„Bureauentlasten“ . . . . .	1 262,10
„Materialien für die Filialen“ . . . . .	1 167,90
„Porto“ . . . . .	896,82
„Bureauumiete, Reinigung, Heizung u. Beleuchtung“ . . . . .	1 951,85
<b>Summa</b> . . . . .	<b>11 154,52</b>
Sonstige Ausgaben . . . . .	27 564,41
<b>Summa</b> . . . . .	<b>173 340,55 RM.</b>
Abchluss:	
Einnahme inkl. Bestand . . . . .	711 435,27 RM.
Ausgabe . . . . .	173 340,55
<b>Reiht Bestand</b> . . . . .	<b>538 094,72 RM.</b>

Berlin, den 15. März 1913. G. H. H. Mann, Hauptkassierer.  
Revidiert und für richtig befunden.  
Die Revisoren:  
Emil Ruh. Kurt Ludermann. Friedrich Verfürth.

**Zusammenstellung**

über die Gesamteinnahme und -ausgabe des Verbandes im IV. Quartal 1912.

Einnahme:	
Einnahme der Filialen . . . . .	631 296,64 RM.
„Hiervon an die Hauptkasse“ . . . . .	217 331,65
<b>Summa</b> . . . . .	<b>413 964,99 RM.</b>
Einnahme der Hauptkasse . . . . .	711 435,27
<b>Summa</b> . . . . .	<b>1 125 399,26 RM.</b>
Ausgabe:	
Ausgabe der Filialen . . . . .	322 527,39 RM.
„Hiervon an die Hauptkasse“ . . . . .	217 331,65
<b>Summa</b> . . . . .	<b>105 195,74 RM.</b>
Ausgabe der Hauptkasse . . . . .	173 340,55
<b>Summa</b> . . . . .	<b>278 536,29 RM.</b>
Abchluss:	
Gesamteinnahme . . . . .	1 125 399,26 RM.
Gesamtausgabe . . . . .	278 536,29
<b>Reiht ein Vermögen von</b> . . . . .	<b>846 862,97 RM.</b>
Von in den Filialen . . . . .	308 759,25
Von in der Hauptkasse . . . . .	538 094,72

**Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse für das Geschäftsjahr 1912**

pro Kopf der zahlenden Mitglieder berechnet.

Einnahme	1.	2.	3.	4.	Zu-
	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	
	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.
Eintrittsgelder . . . . .	4,4	8,9	8,4	3,3	15,0
Mitgliederbeiträge . . . . .	382,6	381,1	381,9	449,2	1594,8
„Arbeitsbeiträge“ . . . . .	19,4	2,2	—	—	21,6
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	0,7	0,4	0,4	0,3	1,8
„Kalendar“ . . . . .	3,9	2,9	2,7	0,2	9,7
„Protokolle“ . . . . .	1,0	0,3	0,3	1,6	3,2
„Literale“ . . . . .	0,2	0,2	0,1	0,2	0,7
„Finanzen“ . . . . .	7,2	7,2	6,6	8,2	29,2
„Zurückgezahlte Vorschüsse der Filialen“ . . . . .	3,6	1,9	1,5	2,0	9,0
Sonstige Einnahmen . . . . .	1,0	0,5	4,1	11,7	17,3
<b>Summa:</b>	<b>424,0</b>	<b>400,6</b>	<b>401,0</b>	<b>476,7</b>	<b>1702,3</b>

Ausgabe	1.	2.	3.	4.	Zu-
	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	
	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.
Streifenunterstützung . . . . .	5,6	44,6	3,9	2,3	56,4
Streifenunterstützung für andere Gewerkschaften . . . . .	20,7	6,9	7,7	—	35,3
Gemahregeltenunterstützung . . . . .	4,3	3,7	2,4	3,1	13,5
„Rechtshilfe“ . . . . .	3,4	2,9	5,4	2,0	13,7
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	23,8	7,5	7,1	11,7	50,1
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	136,8	96,3	85,6	105,8	424,5
Sterbenunterstützung . . . . .	29,4	27,7	24,9	20,5	102,5
Agitation durch die Hauptbureau . . . . .	50,8	50,9	50,8	47,0	199,5
„Agitation durch das Hauptbureau“ . . . . .	2,5	2,0	1,1	0,5	6,1
„Rohnbewegungen durch das Hauptbureau“ . . . . .	4,9	5,7	4,4	6,2	21,2
„Rohnbewegungen durch das Hauptbureau“ . . . . .	0,1	0,1	0,2	0,1	0,5
Beitrag an die Generalkommission . . . . .	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
„Beitrag an das Internationale Sekretariat“ . . . . .	3,0	—	—	—	3,0
„Teilnahme an Konferenzen“ . . . . .	—	3,2	0,5	1,1	4,8
„Verbandsrat“ . . . . .	—	43,6	—	—	43,6
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	46,1	47,4	43,6	42,4	179,5
„Literatur“ . . . . .	1,8	0,3	0,9	3,2	6,2
„Unterichtsstufe und Bildungsmittel“ . . . . .	0,5	0,3	0,3	0,6	1,7
„Literatur“ . . . . .	—	4,8	8,3	5,1	18,0
„Anventar“ . . . . .	8,6	1,9	1,5	1,9	8,9
Vorschüsse an die Filialen . . . . .	—	—	—	—	—
Personliche Verwaltungskosten:					
„Gehälter“ . . . . .	17,3	21,6	20,5	20,8	80,2
„Sitzungsgelder“ . . . . .	0,2	0,9	0,3	0,2	1,6
„Berichtungsbeiträge“ . . . . .	0,9	0,9	1,0	1,7	4,5
Sächliche Verwaltungskosten:					
„Druckkosten“ . . . . .	1,0	13,8	12,8	12,2	39,8
„Bureauentlasten“ . . . . .	1,4	0,8	—	2,6	4,8
„Materialien für die Filialen“ . . . . .	0,4	1,1	9,8	2,6	13,4
„Porto“ . . . . .	1,9	2,9	3,2	1,9	9,9
„Bureauumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung“ . . . . .	4,0	3,2	8,3	4,1	14,6
Sonstige Ausgaben . . . . .	0,4	1,1	1,8	5,4	60,7
<b>Summa:</b>	<b>371,6</b>	<b>399,9</b>	<b>304,8</b>	<b>361,0</b>	<b>1437,3</b>

Abchluss:	
Einnahmen pro Kopf d. Mitglieder . . . . .	424,0
Ausgaben „ „ „ „ . . . . .	371,6
<b>Reibetnahme pro Kopf d. Mitglieder</b> . . . . .	<b>52,4</b>
Das Vermögen der Hauptkasse betrug: am 1. Jan. 1913 p. Kopf 11,21 RM.	
„ 1. 1912 . . . . .	9,70
<b>Wahin mehr 1,51 RM.</b>	
Das Vermögen der Filialen betrug: am 1. Jan. 1913 p. Kopf 6,43 RM.	
„ 1. 1912 . . . . .	5,53
<b>Wahin mehr 0,90 RM.</b>	
Vermögen der Hauptkasse am 1. Januar 1913 pro Kopf . . . . .	11,21 RM.
„ „ Filialen „ 1. „ 1913 . . . . .	6,43
<b>Wahin ein Gesamtvermögen pro Kopf 17,64 RM.</b>	

**Die wichtigsten Steuervorschriften.**

Die Steuerentlastungen haben begonnen. Wir geben deshalb an Hand eines „Vorwärts“-Artikels die wichtigsten Bestimmungen hier wieder und empfehlen die sorgfältige Beachtung unseren Kollegen.

Wonach wird das Einkommen bemessen? Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes haben die Hausbesitzer die Verpflichtung, den Arbeitgeber und die Arbeitsstelle der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbetreibenden, die als Mieter bei ihnen wohnen, anzugeben. Ferner müssen auf Erfordern Arbeitgeber den Arbeitsverdienst der von ihnen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter und Angestellten, sofern deren Einkommen jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, der Steuerbehörde mitteilen.

Das Einkommen wird, soweit Arbeiter und Angestellte in Betracht kommen, nicht mehr aus dem dreijährigen Durchschnitt, sondern nach den Ergebnissen des dem Steuerjahre unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres (also jetzt das Jahr 1912) bemessen. Liegt aber ein Jahresergebnis nicht vor — ist der Steuerpflichtige z. B. länger als zehn Wochen krank oder arbeitslos gewesen —, so erfolgt die Veranlagung nach dem „mutmaßlichen“ Jahresertrage des Steuerjahres. Für das Einkommen aus Handel, Gewerbe, Vergütung und aus Land- und Forstwirtschaft wird auch jetzt das Einkommen nach dreijährigen Durchschnitt bemessen, sofern der Steuerpflichtige in geordneter Weise Bücher führt.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind: 1. Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinewandels; 2. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Versorgungszulagen; 3. die mit dem Militärdienstkreuz 1. Klasse und mit dem Militärverdienstkreuz verbundenen Zulagen von monatlich 3 Mk. bis 9 Mk., sowie die Ehrenzulagen für Inhaber des Eisernen Kreuzes; 4. die Leistungen einer Krankenversicherung dem Versicherten zuteilenden Leistungen.

Als steuerpflichtiges Einkommen rechnet das Gesetz alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Pachtungen, Mieten (einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause), Handel und Gewerbe sowie aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art.

Damach gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen: ein Gewinn aus Gewinnten, Lotterien, Spiel, Werten, ebensowenig eine Gewerkschaftsunterstützung. Wohl aber rechnen die Invaliden- und Altersrenten zum steuerpflichtigen Einkommen.

Das Einkommen der Ehefrauen sowie das aus dem Ruhegeldrecht an dem Vermögen der Kinder fließende Einkommen ist dem des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.

Welche Abzüge sind zulässig?

Dem Arbeiter sind Abzüge für die zur Erhaltung seiner Arbeitskraft gemachten Aufwendungen nicht gestattet; er kann weder für Lebensunterhalt, noch für Bekleidung, noch für Miete Abzüge machen. Für die Abzüge, die er vom Einkommen machen darf, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Es sind abzugsfähig: 1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen; 2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatverträgen (z. B. Vertrag, Versicherung, leibwilliger Versorgung) beruhen; 3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person oder einen nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit diese Beiträge zusammen die Höhe von 600 Mk. nicht übersteigen (auch Beiträge zu einer Stiftstätte); 4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

In Betracht kommt noch folgende, durch Gesetz vom 26. Mai 1909 abgeänderte Bestimmung (§ 19 des Einkommensteuergesetzes): „Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des B.G.B.) Unterhalt, so werden die im § 17 bezeichneten Steuerfaktoren ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um drei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6 derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben. Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter dem Steuerjahre von 6 Mk. begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.“

In Fällen, in denen jemand für unethische Kinder Unterhalt leistet, sieht das Gesetz keine Ermäßigung vor.

Der § 17 enthält den Steuertarif, den wir, soweit er für Minderbemittelte in Frage kommt, unten abdrucken.

Durch die Abänderung des § 19 ist die Möglichkeit genommen, schon bei einem im Gesetz genannten Familienangehörigen den Betrag von 50 Mk. vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

Der § 20 des Einkommensteuergesetzes gestattet dann noch eine Ermäßigung der Steuer um höchstens drei Stufen aus sogenannten Billigkeitsgründen. Als solche gelten außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unlücksfälle. Für einen Arbeiter, der ein kleines Anwesen mit amortisierbarer Hypothek besitzt, ist noch von Erbschaftsteuer, daß ferner abzugsfähig sind: Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz bestehenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Proz. des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Neben diesen auf ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes beruhenden Abzügen oder Ermäßigungen kommen auf Grund von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die auf Auslegung allgemeiner Vorschriften beruhen, und auf Grund der ministeriellen Anweisungen als abzugsfähig in Betracht:

Die von den einzelnen Arbeitern oder von der betreffenden Arbeiterkategorie zu leistenden und aus dem Lohne zu berechnenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen oder Rohmaterialien, Ausgaben für Fahrten zur Arbeitstätte und dergleichen, sowie auch angemessene Reparaturen auf Abnutzung des von den Arbeitern etwa herzuhaltenden Werkzeuges oder der Arbeitskleidung.

Allerdings ist der Standpunkt der Steuerbehörden in der Frage der Abzugsfähigkeit des Jahresgelbes nicht einheitlich!

Welche Rechtsmittel stehen dem Veranlagten zu? Seit dem Jahre 1907 ist den Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. der Rechtsweg gegen ungerechte Veranlagung erheblich beschränkt. Es steht ihnen nur der Einspruch an die Veranlagungskommission und die Berufung an die Berufungskommission zu. Die Beschwerden an das Oberverwaltungsgericht ist also dem Mittelstand und dem Arbeiterstand genommen. Nur den mit Einkommen über 3000 Mk. Veranlagten steht der Weg an das von der arbeitenden Bevölkerung mit bezahlte Oberverwaltungsgericht noch offen.

Einspruch. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu richten. Er ist innerhalb 28 Tagen einzulegen und hat etwa wie folgt zu lauten: „Gegen die Steueranmeldung vom 14. März (Aktenzeichen Nr. 1403) lege ich Einspruch ein und beantrage Herabsetzung der Steuer von 21 auf 9 Mk. Mein Einkommen beträgt nicht 1500 bis 1650 Mk., sondern 1050 bis 1200 Mk. Eine Berechnung meines Einkommens im Jahre 1912 und der zulässigen Abzüge füge ich bei. Als Beweismittel beizubringen bin ich bereit (oder: als Beweismittel füge ich an usw.) Datum und Unterschrift.“

Neber den Einspruch entscheidet die Veranlagungskommission. Gegen deren Entscheidung ist dann Berufung innerhalb 28 Tagen zulässig. Auch die Berufung ist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen.

Steuertarif. Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von mehr als

900 bis 1050 Mk.	6 Mk.	1800 bis 2100 Mk.	31 Mk.
1050 „ 1200 „	9 „	2100 „ 2400 „	36 „
1200 „ 1350 „	12 „	2400 „ 2700 „	44 „
1350 „ 1500 „	16 „	2700 „ 3000 „	52 „
1500 „ 1650 „	21 „	3000 „ 3300 „	60 „
1650 „ 1800 „	26 „		

Die Steuerstufen von 1200 Mk. ab erleiden durch Gesetz vom 26. Mai 1909 rückwirkend vom 1. April 1909 folgende Zuschläge bei Einkommen von mehr als 1200 bis 3000 Mk. 5 Proz.; von mehr als 3000 bis 10.500 Mk. 10 Proz. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird bei den genannten Steuerstufen ein Zuschlag von 7,5 bzw. 15 Proz. erhoben.

Steuerpflichtige, deren Steuerjahre wegen des sogenannten Familienangehörigenprivilegs oder aus Billigkeitsgründen (§§ 19 und 20 des Gesetzes) ermäßigt ist, entrichten den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuertarife, die dem ermäßigten Steuerjahre entspricht. Soweit ihre politischen Rechte von der Steuerleistung abhängig sind, werden sie durch die Herabsetzung nicht verändert, nachfolgend also so, als ob sie zu der höheren Stufe steuerten.

### Erfolgreiches Wirken unserer schwedischen Bruderorganisation.

Schwere Kämpfe hat seit dem ungünstigen Ausgang des Generalstreiks 1909 unser schwedischer Bruderverband durchkosten müssen. Dank zurückgeschlagen in seinem Einfluß hat er jetzt wieder einen höheren Stand erreicht. Die nach Beendigung des Kampfes 1909 getroffenen Einzelverträge mit den Arbeitern sind zum Teil wieder durch kollektive Verträge mit der Gewerkschaft ersetzt.

Die Lohnbewegungen des Jahres 1912 brachten recht gute Ergebnisse. Mehrere neue Arbeitsverträge mit den Stadtverwaltungen wurden abgeschlossen, die verschiedentlich wesentliche Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergaben. Die Abmachungen wurden direkt mit der Organisation geführt und abgeschlossen, der Verband als Vertreter der Arbeiter also anerkannt. — In Göteborg umfaßt der abgeschlossene Vertrag mit der Stadtverwaltung alle Gemeindegewerkschaften. Er kann von Seiten der Stadt nur unter Zustimmung der Stadtverordneten unter Einhaltung einer neunzigstägigen Frist gekündigt werden. Eine bestimmte Vertragsdauer wurde nicht bestimmt. Sämtliche Holzarbeiter, Heizer, Schlichter, Steinbauer, Zementarbeiter und Hilfsarbeiter erhielten sofort bei Inkrafttreten des Vertrages eine Lohnerhöhung von 2 Lere (2,2 Pf.) pro Stunde und ab 1. Januar 1914 eine nochmalige Erhöhung von 2 Lere (2,2 Pf.) pro Stunde. Die Retortenarbeiter und Laternemwärter hatten Lohnerhöhungen von 5 bis 11 Kronen (5,60 bis 11,20 Mk.) pro Monat. Der Lohn der Retortenarbeiter beträgt jetzt in den ersten vier Jahren 115 Kronen (128,80 Mk.), nach fünf Jahren 120 Kronen (134,40 Mk.) pro Monat; sie haben achtstündige Schicht. Die Laternemwärter erhalten im ersten und zweiten Jahr 95 Kronen (106,40 Mk.), im dritten und vierten Jahr 100 Kronen (112 Mk.) und nach fünf Jahren 106 Kronen (117,60 Mk.) pro Monat. Bei Unglücksfällen wird für 180 Tage eine tägliche Unterstützung von 1,50 Kronen (1,68 Mk.) gezahlt; außerdem freie ärztliche Behandlung und wenn nötig freie Krankenpflegebehandlung. In Krankheitsfällen erhalten Verheiratete 1,50 Kronen (1,68 Mk.) und Ledige 1 Krone (1,12 Mk.) täglich für 90 Tage; außerdem noch freie ärztliche Behandlung und Medizin für Familienangehörige. Nach zweijähriger Beschäftigung bekommen alle Arbeiter einen einwöchentlichen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Nur die Gemeinde Esilist und kam nur ein Vertrag für die angestellten Arbeiter, die bis auf einen dem Gemeindegewerkschaften angehören, mit Gültigkeit ab 1. Januar 1913 zustande gekommen wurde. Wochenslohn in neun Lohnklassen, und zwar: erste Klasse 12 Kronen (13,44 Mk.), zweite Klasse 14 Kronen (15,68 Mk.), dritte Klasse 16 Kronen (17,92 Mk.), vierte Klasse 18 Kronen (20,16 Mk.), fünfte Klasse 20 Kronen (22,40 Mk.), sechste Klasse 22 Kronen (24,64 Mk.), siebente Klasse 25 Kronen (28 Mk.), achte Klasse 27,50 Kronen (30,80 Mk.) und neunte Klasse 30 Kronen (33,60 Mk.). Das Personal der Gaswerke steht in Jahreslohn. Retortenarbeiter, die bisher zwölfstündige Arbeitszeit hatten, erhalten den Achtstundentag. Ihr Lohn beträgt bei Inkrafttreten des Vertrages 1400 Kronen (1568 Mk.) pro Jahr, steigend nach drei Jahren auf 1500 Kronen (1717,20 Mk.). Diese Gruppe hat als Lohn eine jährliche Lohnerhöhung von 130 Kronen (145,60 Mk.) und eine Arbeitszeitverkürzung von täglich vier Stunden zu verzeichnen. Die Arbeitszeit der Heizer in den Gasanstalten beträgt nun zwölf Stunden, sie hatten jedoch eine Lohnerhöhung von 260 Kronen (291,20 Mk.). Die Lohnhöhe ist 1300 Kronen (1456 Mk.), nach drei Jahren 1440 Kronen (1612,80 Mk.) und nach abermals drei Jahren 1560 Kronen (1747,20 Mk.) pro Jahr. Die Gasarbeiter erhalten 1180 bis 1196 Kronen (1321,60 bis 1339,52 Mk.), nach drei Jahren 1300 Kronen (1456 Mk.). Diese Gruppe hat eine Lohnerhöhung von 104 bis 120 Kronen (116,48 bis 134,40 Mk.) pro Jahr. Schmelze und Arbeiter der Gasmeßerabteilung erhalten 1300 Kronen (1456 Mk.) resp. 1430 Kronen (1601,60 Mk.), nach drei Jahren 1430 bis 1560 Kronen (1601,60 bis 1747,20 Mk.). Jünger erhalten also eine jährliche Lohnerhöhung von 260 bis 270 Kronen (291,20 bis 302,40 Mk.) zu. Die Kohlarbeiter erhalten 1352 bis 1490 Kronen (1514,24 bis 1601,60 Mk.), nach drei Jahren alle Arbeiter 1430 Kronen (1601,60 Mk.). Die Lohnerhöhung beträgt hier 91 bis 234 Kronen (116,48 bis 262,08 Mk.). Die Laternemwärter und Hilfsarbeiter beziehen pro Jahr 1118 bis 1170 Kronen (1252,16 bis 1310,40 Mk.) pro Jahr, nach drei Jahren bekommen alle 1300 Kronen (1456 Mk.), also Lohnerhöhung von 156 bis 208 Kronen (174,72 bis 232,96 Mk.). Rohrleger und Helfer im Wasserwerk beziehen auf 1222 bis 1300 Kronen (1370,64 bis 1456 Mk.), 1130 und

1560 Kronen (1601,60 bis 1747,20 Mk.), nach drei Jahren für sämtliche Arbeiter 1560 Kronen (1747,20 Mk.), die Lohnerhöhung beträgt hier 130 (145,60 Mk.), 195 Kronen (218,40 Mk.), 260 Kronen (291,20 Mk.) pro Jahr. Bei Unglücksfällen erhalten die Arbeiter 1,50 Kronen (1,68 Mk.) pro Tag auf 90 Tage, sowie freie ärztliche Behandlung resp. Krankenbaupflege. In Krankheitsfällen ebenfalls 1,50 Kronen (1,68 Mk.) pro Tag auch auf 90 Tage im Notfall; ferner freie ärztliche Behandlung auch für die Familienangehörigen. Alle Arbeiter, die seit zwei Jahren angestellt sind, erhalten einen jährlichen Urlaub von einer Woche. Der Vertrag gilt erstmalig bis 1. Mai 1917 mit sechzigstägiger Kündigung. Alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sollen von Schiedsrichtern erledigt werden. — Ein Vertrag ist ferner abgeschlossen worden für die Arbeiter des Reinigungsamtes in Treleborg, der mit zweimonatlicher Kündigungszeit bis auf weiteres gilt. Den Arbeitern wurde eine Lohnerhöhung von 5 bis 8,75 Kronen (5,60 bis 9,50 Mk.) zugesprochen; ferner haben alle Arbeiter einen einwöchentlichen jährlichen Urlaub. Die Frage der Kranken- und Unfallversicherung wurde in ähnlicher Weise geregelt wie in den anderen Verträgen. Alles in allem genommen, sind hier befriedigende Ergebnisse des Wirkens unserer Bruderorganisation zu verzeichnen. Die Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unerkennbare Erfolge des Zusammenhaltens der Kollegen. Sie sind hoch einzuschätzen in Anbetracht der noch heute sich zeigenden Nachwehen des Generalstreiks von 1909. In jüngster Zeit schlossen sich dem Verbands 7 neue Abteilungen an.

### Die Organisation der schwedischen Straßenbahnangestellten.

Nach dem Generalstreik von 1909 war eine Organisation der Straßenbahnangestellten in Schweden so gut wie nicht mehr vorhanden. Sie waren seitens der Stadtverwaltungen wegen der Teilnahme am Streik, den sie zum weitesten Teil mitgemacht hatten, in der willkürlichsten und rigorosesten Weise gemahregelt worden. Verträge, die bis dahin mit der Organisation abgeschlossen waren, wurden für ungültig erklärt und dafür die herkömmlichen Verträge mit einzelnen Arbeitern oder mit Arbeitern einzelner Betriebe abgeschlossen; invaliden Arbeitern, die am Streik teilgenommen, wurde die Rente verweigert; Arbeiter, die 25 und 30 Jahre im Dienst der Stadtverwaltung gestanden, erhielten ihre Entlassung. Diese Verfehlungen trafen natürlich die Straßenbahner hart. Sie brauchten lange, ehe sie sich wieder erholt und eine nennenswerte Organisation sich wieder bemerkbar machte. Nunmehr müssen die Stadtverwaltungen doch wieder mit ihr rechnen. Jetzt fangen sie auch an, den Arbeitern für den Generalstreik Anwartschaft zu erteilen. Die Stadt Göteborg hat ihrem Straßenbahnpersonal vom 1. Oktober 1912 ab wieder die alten Rechte zugesprochen. Als zweite Stadt folgte Stockholm. Das Verlangen nach einer kräftigen Organisation des Personals wird immer stärker. Von Göteborg und Stockholm wurde daher die Gründung eines Straßenbahnerverbandes angeregt. Diesem Bestreben trat jedoch der Gemeindegewerkschafterverband „Svenska Kommunalarbetsförbundet“ entgegen, da für die Straßenbahner, die von den Gemeinden geleitet werden, der Gemeindegewerkschaftverband zuständig ist. Ende September 1912 fand nun eine Konferenz in Norköping statt, die die Organisations- und Zugehörigkeitsfrage klärte. Der Konferenz, die von 28 Delegierten aus sechs Städten besetzt war, lagen zwei Anträge vor, wovon der eine die Gründung eines neuen Verbandes forderte, der andere hingegen den Anschluß an den Gemeindegewerkschafterverband empfahl. Letzterer wurde angenommen, also von der Gründung eines eigenen Straßenbahnerverbandes Abstand genommen. Die Konferenz behandelte außerdem noch die Pensionsfrage. Hierzu wurde eine Resolution beschlossen, die die Pensionierung der Gemeindegewerkschaften nach spätestens 25 Dienstjahren und dem 55. Lebensjahre fordert. Des weiteren beurteilte die Konferenz die schon erwähnten persönlichen Verträge. Sie sprach sich für Durchsetzung der alten, vor dem Generalstreik bestehenden Zustände aus und erkannte nur der Organisation der Arbeiter das Recht des Vertragsabschlusses zu.

Wenn Du einen Arbeiter murren hörst über die Zahlung von hohen Beiträgen an seine Gewerkschaft, zu seinem eigenen Schutz, dann kannst Du überzeugt sein, daß dieser Mann sein eigenes Interesse nicht versteht, und daß er nicht ein Wort verlieren würde, wenn sein „Arbeitgeber“ zehn Prozent vom Lohne abziehen würde. Arbeiter, welche nicht willens sind, eine Kleinigkeit für ihr eigenes Wohl beizusteuern, machen auch bei Drangsalierungen höchstens die Faust in der Tasche.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Zur Lohnbewegung der städtischen Arbeiter Königsbergs. Wie wir schon in der vorigen Nummer der „Gewerkschaft“ berichtet haben, stehen die städtischen Arbeiter Königsbergs seit Herbst vorigen Jahres in einer Lohnbewegung. Nacheinander erhielten die Ausschüsse die Nachricht, daß die Lohnkommission die Entwürfe der Ausschüsse abgelehnt hat und daß der Magistrat dem Beschluß der Lohnkommission beigetreten ist. Damit wäre, nach Meinung des Magistrats, die Not der städtischen Handwerker und Arbeiter beendet. Welche Folgen dieser unglückliche Beschluß zeitigen wird, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls können die städtischen Arbeiter dies als eine Verkennung auf und sind sehr erregt. Da jetzt auf dem Gaswerksgrundstück die neuen Mannereisen gebaut werden, und die Bauarbeiter sich bekanntlich auch in einer ersten Lohnbewegung befinden, so wird viel Konflikstoff angeammelt, zumal das Gerücht umgeht, daß die städtischen Arbeiter unter Umständen dort Hausreichdienste leisten sollen. Um die Handwerker und Arbeiter, die sich um Arbeit in den städtischen Betrieben bewerben, vor Enttäuschungen zu bewahren, sehen wir uns genötigt, vor Annahme der Arbeitsangebote der städtischen Betriebe Königsbergs rechtzeitig zu warnen.

Köpenick. In unserer Versammlung vom 13. März d. J. hielt Kollege Strunk einen Vortrag über „Märzremunerationen für die Arbeiterklasse“. Kollege Erdmann ersuchte die Kollegen am Schluß seines Vortrags, dem Verein „Arbeiter-Jugendheim“ beizutreten, um dem nationalen Jugenddrummel wirksam entgegenzutreten zu können. Nachdem der Vorsitzende bekannt gab, daß die Genossenschaft vertagt sei, zeitigte die Erörterung des als ungenügend zu bezeichnenden Lohntarifs eine lebhafteste Debatte. Auch in den Gemeinden Friedrichshagen und Adlershof sind die Forderungen unserer Kollegen abgelehnt.

◆ Cheaterarbeiter ◆

Ein Konflikt im Nürnberger Stadttheater. Seit 2 Jahren ist das technische Personal des Nürnberger Stadttheaters mit einem neuen Betriebsinspektor beauftragt worden. In Hamburg, wo er früher war, will er auch mit der Organisation „Feria“ geworden sein, jedoch es ihm ein Dorn im Auge war, hier einen Tarifvertrag vorzufinden. Dieser ist gewiß kein Räuber, weil die Arbeiterzeit und Gage noch viel zu wünschen übrig lassen. Aber trotzdem wurden von dem Betriebsinspektor noch Schwierigkeiten gemacht in Bezug auf freie Tage und Nebenstunden und der Vertrag überhaupt so unklar wie nur irgend möglich ausgelegt. Das wird uns so härter empfunden, da sein Vorgänger ein vernünftiger Mann war. Man hat seit den zwei Jahren wiederholt, mündlich und schriftlich, Klagen über diese Ansetzung geführt worden, die immer wieder zu einer Einigung führten, bis in dieser Woche den Kollegen die Geduld zu Ende ging. Die Sache kam so: Das technische Personal hat jede Woche einen freien Tag, und zwar müssen jeden Tag mindestens zwei Mann frei haben, ohne Rücksicht auf die Vorstellung und auf Sonn- und Werktag. In früheren Jahren war am Karfreitag im Theater ein Konzert, dazu mußten einige Leute auf die Bühne, die anderen hatten außer ihrem freien Tag am Karfreitag frei, und die wenigen, die Dienst hatten, bekamen als Entschädigung für die Dienstleistung einen anderen Abend frei. Das war lokal. In diesem Jahre ist am Karfreitag das Theater vollständig geschlossen und da sollte für alle der freie Tag wegfallen, dafür am Karfreitag jeder frei haben, wo er in früheren Jahren neben dem freien Tag frei hatte. Die vorstehende Kommission erreichte nichts, sondern der Betriebsinspektor erklärte nach Befragen auf dem Gewerbegericht, daß er an seiner Einteilung festhalte. Nachdem ein persönliches Verhandeln mit dem Direktor nicht möglich war, wurde schriftlich bis 20. März früh Antwort verlangt, ob der Vertragsbruch rückgängig gemacht werde. Die Antwort war kurz: Es bleibt bei der getroffenen Verfügung. Jetzt befindet sich für uns der Vertrag nicht mehr, doch wurde die Schlichtungskommission angetruhen, unter dem Vorsitz des Gewerbegerichtsverordneters. Hier wurde ein Nebenentschieden getroffen, das besagt, der freie Tag wird nachbewilligt oder tariflich bezahlt innerhalb 14 Tagen, soweit der freie Tag nicht auf den Karfreitag fällt. Der Tarifvertrag besteht weiter und wird lokal gehandhabt und vollzogen. Nach Bekanntgabe ging das technische Personal wieder an die Arbeit. Die Einstellung des Tarifs war also ohne Arbeits-einstellung erreicht. Wesentlich ziehen Herr Doktor Palber und Betriebsinspektor Bergmann die Lehre aus dem Vorkommnis, daß Verträge abgeschlossen werden, um sie zu halten.

◆ Notizen für Gasarbeiter ◆

Leipzig. Die Laternenwärter nahmen in ihrer Versammlung am 14. d. M. den Bericht des Arbeiterausschusses über die Stellung des Rates zu ihren eingereichten Forderungen entgegen. Während in zwei Punkten ein Erfolg zu verzeichnen ist, blieb er in zwei anderen Punkten aus. Bestätigt wurde aber das mit der fortschreitenden Tagesverlängerung nicht richtig im Einklang stehende Minderungsverfahren der Arbeitszeit, wodurch die tägliche Arbeitszeit bis zu drei Viertelstunden, entsprechend der üblichen Arbeitszeit, verlängert wird. Die Art und Weise des Aufsehers der 5. Nacht, Herrn Wupper, in der Behandlung der ihm unterstellten Arbeiter zog die besondere Aufmerksamkeit und Mißbilligung der Versammlung nach sich. In früheren Versammlungen und Ausschüßsitzungen waren die Maßnahmen dieses Herrn wegen seines übertriebenen Sparsinns an den notwendigen Materialien schon des öfteren Gegenstand der Kritik gewesen. Seine jüngsten Taten sehen dem allen aber die Krone auf und lassen ein recht eigenartiges Votum auf die Umgestaltungsform dieses Vorgefetzten werfen. Als ein 40 Jahre alter, neun Jahre im Dienst stehender Arbeiter einem nicht berechtigten Verlangen des Aufsehers nicht in der gewünschten Weise nachkam, legte es der Anstand dieses Vorgefetzten zu, dem Arbeiter ein „paar n'einbauen“ zu wollen. Wenn es nicht dazu gekommen ist, die Drohung wahr zu machen, ist es gewiß nicht auf die Schuld des Aufsehers zurückzuführen.

◆ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ◆

Wie ist eine Befreiung von der Invalidenversicherungspflicht rückgängig zu machen? - Keine Versicherungspflicht, wenn die Pension höher, als die Invalidenrente. Ein Gemeindevorstand hatte die Bewilligung einer Invalidenrente beantragt. Die Landesversicherungsanstalt wies den Antrag ab, weil der Antragsteller Anspruch auf eine Pension habe, die den Mindestbetrag der Invalidenrente übersteige. Er habe gar nicht der Versicherungspflicht unterliegen; die von ihm trotzdem geschlossenen Verträge seien zu Unrecht entrichtet worden. Auch das Oberversicherungsamt wies den Antragsteller ab. In der Begründung heißt es, nach den Akten der Amtshauptmannschaft habe der Kläger 1891 als Militärinvalid eine Befreiung von der Invalidenversicherung beantragt. Diese Befreiung sei ihm gewährt worden. Der Kläger habe den Antrag auf Befreiung später nicht widerrufen. Da er überdies nunmehr als Gemeindevorstand eine Pension von jährlich 375 Mk. beziehe, während der Mindestbetrag der Invalidenrente sich auf 116 Mk. belaufe, so habe er nach der Reichsversicherungsordnung keinen Anspruch auf Invalidenrente. Die Vorschrift in Artikel 73 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung treffe auf ihn nicht zu. Dieser Artikel lautet folgendermaßen: „Nach dem 1. 1. 1912 werden diejenigen wieder versicherungspflichtig, welche befreit waren, wenn nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 124 der Reichsversicherungsordnung zutreffen.“ - § 124: „Versicherungsfrei sind die in Pension oder im Dienste des Reichs, eines Landesstaates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Daten der ersten Volksliste . . . gewährt ist.“ - Gegen dieses Urteil legte der Rentenbewerber Revision ein. So kam die Sache zur Verhandlung vor dem Landesversicherungsamt. In der Revisionschrift führte der Kläger aus: er beziehe jährlich 114 Mk. Militärpension und habe deshalb, weil er der Meinung gewesen sei, daß neben der Pension Invalidenrente nicht gewährt werde, bei der Amtshauptmannschaft um die erwähnte Befreiung nachgesucht. Als er später von § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes gehört habe, habe er Verzicht auf die Befreiung geleistet und nunmehr seit 1902 regelmäßig Verträge geschlossen. Er habe damals ausnahmslos versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt. Erst 1908 sei durch ein mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft erlassenes Ortsgesetz seine Pensionberechtigung begründet worden, die ihm mit Rücksicht auf seine erst wenigen Dienstjahre nur geringe Vorteile bringe und die er abgelehnt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß er sein Recht auf Invalidenrente beanspruchte. Die Revision wurde jedoch verworfen. In der Entscheidung des Sachlichen Landesversicherungsamts heißt es: „Der geltend gemachte Anspruch ist nur begründet, wenn der Kläger gegen Invalidenrente versichert war. Diese Voraussetzung ist aber nach den von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen nicht erfüllt. Dagegen stellt sich heraus, daß die Vorinstanz an den durch Urteil des Landesversicherungsamtes im Jahre 1908 geschaffenen Rechtszustand getrown hat. Selbst wenn die Erlassung des Ortsgesetzes auf die Versicherungspflicht des Klägers keinen Einfluß gehabt hätte, so war doch jedenfalls diese Verpflichtung durch die vom Kläger nachgesuchte und ihm bewilligte Befreiung erloschen, und hätte nur durch die Annahme des Antrages auf Befreiung wieder aufliegen können. Der Nachlass ist aber nicht erfolgt. In der seit 1902 erfolgten Einrichtung von Verträgen kann sie nicht gefunden werden, weil für

Entgegennahme der Rücknahmeerklärung nur die untere Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft) in Betracht kam. Wie ihr der Antrag auf Befreiung angebracht werden mußte, so mußte dieser wirksam auch nur durch eine an sie gerichtete Erklärung wieder zurückgenommen werden. Mit Recht nimmt das Verwaltungsamt an, daß dem Anspruche des Klägers auch nicht mit Artikel 73 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung aufzuhelfen ist. Denn diese Vorschrift regelt nur die Versicherungspflicht für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 und hat nicht die Tragweite, daß die ohne das Bestehen einer Versicherungspflicht früher entrichteten Beiträge so anzusehen sind, als seien sie auf Grund einer solchen Verpflichtung entrichtet worden."

**• Rundschau •**

**Tarifverträge mit Stadtgemeinden.** Die „Soziale Praxis“ ist in ihrer Nr. 25 vom 20. März d. J. noch einmal die von den Gegnern der kommunalen Tarifverträge aufgeführten Gründe wieder passieren, die ja unseren Lesern hinlänglich bekannt sind. Sie kommt zum Schluß zu folgendem bemerkenswerten Ergebnis: „Durchschlagend und aus dem wirklichen Wesen des Tarifvertrages heraus geschöpft ist keiner dieser Gründe. Daß gemeinnützige städtische Betriebe (aber auch nur solche!) vor Streit geschützt werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Tarifverträge sind aber gerade ihrem Wesen nach Einrichtungen zur Streitvermeidung, jedenfalls bessere als einseitige Verordnungen, die nur den einzelnen Arbeiter bis zur Mündigkeitsfrist binden und plötzliche Kollektivänderungen nicht ausschließen. Weiter: Tarifverträge sind Bindung der Einzelarbeiter durch Arbeitgeberverantwortlichkeit ableiten sich nicht aus. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeinde wird nicht im mindesten dadurch berührt, daß sie die Festsetzung der Arbeitsnormen nicht mehr nach blohem eigenen Ersehen, sondern erst nach einer verbindlichen Rücksprache mit der organisierten Vertretung der städtischen Arbeiterschaft vornimmt. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen soll ja gerade laut § 106 des G. O. durch „Vereinbarung“ erfolgen und nicht bloß einseitiger Akt des Arbeitgeberseins sein. Sehr bezeichnend war eine Bemerkung des Oberbürgermeisters in München: er hätte im übrigen gern die Hand zu einem „Abkommen“ geboten, durch das eine Lohnaufbesserung vorgeesehen wird, wenn sich die Arbeiter ihrerseits verpflichteten, innerhalb einer gewissen Frist keine weiteren Anträge auf Lohnerhöhung zu stellen. Hier, wo einmal die Grundmöglichkeit schwierig und die Stimme der „praktischen Vernunft“ nach, kam das instinktive Verlangen nach einem kollektiven Lohnabkommen — das aber ist ein Tarifvertrag! — lebendig zum Ausdruck. Und dieses Wort des Oberbürgermeisters widerlegte gerade das, was der Reichstagspräsident Frhr. v. Freyberg über das mandatsmäßige Interesse der Gemeinde an einer stetigen, vertraglich gebundenen Massifikation, das nur der Privatindustrielle besitze, ausführt hatte. Es scheint uns überhaupt nicht bewiesen, daß zwischen den Gemeindebetrieben und ihrer Arbeitswelt heute überall noch grundlegende Unterschiede bestehen. Die Grenzlinien zwischen städtischen und privaten Betriebsfeldern werden vielmehr immer fließender — man denke nur an die neuen Formen der gewandten, halb öffentlichen, halb privaten Unternehmung, die Gemeindebetriebe und ihre Arbeiterschaft verlieren ihre isolierte Sonderstellung in der gewerblichen Arbeitswelt. Der Grundsatz paritätisch-kollektiver Vereinbarung der Arbeitsregeln an Stelle des bloß noch formell einseitigen Erlasses wird sich darum aus mehreren sachlichen Gründen auch in den Gemeindebetrieben allmählich einbürgern, obwohl sie sich heute noch aus historischen Ursachen dagegen sträuben.“

Wir sind gleichfalls der Meinung, der beste Streitlösung ist der Schluß von Tarifverträgen auf der Basis menschenwürdiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Daß wir einem gesetzlichen Streitrecht der gemeinnützigen Betriebe nicht zustimmen können, haben wir zur Genüge an dieser Stelle dargelegt.

**Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen.** Während die großen Elektro- und Gaswerke sich über die Einführung der gemischt-wirtschaftlichen Betriebe, in denen Privatgesellschaften zusammen mit Kommunalverbänden (Zweckverbänden, Kreisen, Gemeinden) sehr betrieblig äußern, begnügen diese Betriebsform in den Kreisen der kleinen selbständigen Unternehmer starkem Widerstand. So schreibt die „Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken“ in ihrem Jahresbericht 1912: „Die Elektro-Großkonzerne sind auf die einseitige Befreiung, die bestehenden kommunalen Elektrizitätswerke durch Kauf, Pachtung oder durch Gründung sogenannter gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen in ihre Hände zu bekommen. Insbesondere bietet ihnen die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung dazu ein unverfügbares Mittel, da die Kapitalverteilung der Kommunalverwaltungen den Anschein erweckt, als ob diese auf die Leitung dieser Unternehmungen einen ausschlaggebenden Einfluß ausüben könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall.“

Tatsächlich liegt die Leitung des Unternehmens in den Händen der Großkonzerne, die sie einzig und allein in ihrem geschäftlichen Interesse, nicht im Interesse der Allgemeinheit führen. Es ist auch so gut wie vollständig ausgeschlossen, daß die Gemeindeverwaltungen ihre Elektrizitätswerke, die sie in derartige gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen einbringen, jemals wieder in eigene Regie übernehmen können. Diese Werke fallen im Laufe der Jahre zu Teilen größerer Unternehmungen herab. Sie können im Hinblick auf die technische Entwicklung, die nach der Schaffung weniger großer Zentralen drängt, später nicht mehr als selbständige Unternehmungen wirtschaftlich betrieben werden. Die mit der Einbringung von kommunalen Elektrizitätswerken in Aktiengesellschaften, an denen die großen Elektrizitätskonzerne beteiligt sind, zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Fragen werden von den Gemeindeverwaltungen heute noch viel zu wenig gewürdigt. Andernfalls wäre die Kritiklosigkeit nicht zu begreifen, mit der die Gemeindeverwaltungen die ihnen von den Großkonzernen vorgelegten Projekte auf Errichtung derartiger gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen zumeist aufnehmen. Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung fordert, daß seitens der einzelnen Bundesstaaten für ihr gesamtes Gebiet eine einheitliche Elektrizitätspolitik eingeleitet wird. In einigen Bundesstaaten ist damit der Anfang gemacht. Nur Preußen verhält sich noch abwartend, sehr zum Schaden der Elektrizitätsverbraucher, die sich eines Tages auf Grund oder Ungnade den Großkonzernen ausgeliefert sehen werden. Das Verfaulende wird sich dann nur mit großen perfünären Opfern, die gegenwärtig noch vermieden werden konnten, nachholen lassen.“ Auch über die Wirkungen der verschiedenen Ministerialerlasse gegen die Einräumung von Installations- und Materialmonopolen äußert sich die „Vereinigung“ skeptisch. Privaten Unternehmungen werden zwar offen und vertragsmäßig derartige Monopole kaum mehr eingeräumt. Dagegen verursachen vertriebene Installations- und Materialmonopole den elektrotechnischen Spezialfabrikanten und den selbständigen Installationsfirmen die größten Schwierigkeiten, wobei insbesondere zu bedauern ist, daß es häufig öffentliche Verwaltungen, wie Zweckverbände, Kreise und durch öffentliche Gelder unterstützte Elektrizitätsgenossenschaften sind, die den freien Wettbewerb auf diese Weise beeinträchtigen. Die allgemeine Geschäftsfrage der elektrotechnischen Spezialfabriken beurteilt der Bericht äusserlich. Die Arbeiterzahl erfährt indessen keine entsprechende Erhöhung, da es den meisten Betrieben gelang, durch Betriebsverbesserungen den gesteigerten Ansprüchen zu genügen. Vor allem wirkten der Ausbau der Heberlandzentralen, der starke Bedarf der Industrie und die rasche Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung im Privathaushalt auf das Geschäft belebend ein. An der Steigerung des Umsatzes war in erster Linie das Inland beteiligt. Die Ausfuhr hatte daran einen geringeren Anteil. Der Export nach Italien litt unter dem Tripolitankrieg, die Ausfuhr nach den Balkanstaaten unter dem Balkankrieg. Die deutsche Elektrotechnik hat ferner mit der sich unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle schnell entwickelnden elektrotechnischen einheimischen Industrie in Italien, Österreich-Ungarn, Rußland und den skandinavischen Ländern, insbesondere Schweden, mehr als in früheren Jahren in Wettbewerb zu treten.

**Bildungsgelegenheit** bietet sich für die Berliner Arbeiterschaft auch im 2. Quartal d. J. in reichem Maße. Die Arbeiterbildungsschule beginnt ihre Vorlesungen am 3. April. Vorlesungen sind sechs Kurse und zwar: Donnerstag: Geschichte (Die deutsche Politik im Zeitalter Wilhelms II.), Vortragender Konrad Hänsch; Freitag: Gewerkschaftswesen (Wichtige Probleme und neuere Vorgänge in der Gewerkschaftsbewegung), Vortragender Emil Dittmer; Sonnabend: Die politischen Parteien Deutschlands, Vortragender: Emil Eichhorn; Sonntag: Nationalökonomie (Einführung in Marx' Kapital), Vortragender: Max Grünwald; Sonntag: Rednerschule (mit mündlichen und schriftlichen Übungen), Vortragender: Max Grünwald; Montag: Preussische Zustände. Die ersten fünf Kurse erstrecken sich jeder auf 10 Abende resp. Sonntagvormittage. Der letzte Kursus umfaßt fünf Abende. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 25 Pf., das Unterrichtsgehalt pro Kursus 1 Mk. Für den letzten Kursus werden nur 50 Pf. Unterrichtsgehalt erhoben. — Die Humboldt-Akademie beginnt ihr nächstes Lehrvertragsjahr am 7. April. Die Vorlesungen umfassen die Gebiete sämtlicher Wissenschaften. Das Programm enthält über 140 Vortragstreifen. Sturzlisten und Vorlesungsverzeichnisse sind im Hauptbureau, Sturzlistenstr. 106 I, 1-3, in den Geschäftsstellen mehrerer Vereine, sowie in zahlreichen Buchhandlungen in allen Stadtteilen erhältlich.

**Eine Chronik des Glens!** Immer näher rückt der moderne Großkapitalismus seine Kreise, immer mehr nähert er sich seinem natürlichen Ideal: der völligen Beherrschung ganzer Industrie- und Gewerbezweige! Die moderne Technik wird immer raffinierter und komplizierter! In rasendem Tempo eilt sie vorwärts auf dem Wege zu ihrem an und für sich wünschenswerten Ziel, der Erzeugung menschlicher Arbeitskraft durch die Maschinen! Mit dem Gange der gewerblichen Entwicklung aber geht eine andere seltene

Erscheinung Hand in Hand; das ist der von Jahr zu Jahr stärker anwachsende Verlust an Arbeitergesundheit und Leben in den modernen Produktionsstätten! Diese Tatsache ist um so verwunderlicher, als man glauben sollte, unsere glänzende Technik könne mit Leichtigkeit in den betrieblichen Vorkehrungen zum nach menschlichen Ermessen sicheren Schutz der Beschäftigten treffen. Das kann sie auch — aber kapitalistische Profitgier läßt die Befolgung und Anwendung aller Schutzmaßnahmen im Interesse der Arbeiter nicht zu. Es gibt deren ja so viele; weshalb soll man sich da über einige Tote oder Krüppel mehr oder weniger graue Haare wachsen lassen? Mit unserer folgenden Heberische geben wir eine Zusammenstellung der endgültigen Rechnungsergebnisse aller deutschen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Versicherungsanstalten sowie der staatlichen und kommunalen Versicherungsbehörden für die Jahre von 1886 bis einschließlich 1911. Es betrug im Zeitraum

1886/1911	
Die Zahl aller Verletzten	10 790 987
„ „ der entschädigungspflichtigen Unfälle	2 044 976
„ „ tödlich Verletzten	190 662
„ „ dauernd völlig Erwerbsunfähigen	45 046
„ „ teilweise	1 095 782
„ „ vorübergehend	1 050 130

Vürwahr, eine grauenhafte Statistik! Sie bildet eine furchtbare Anklage gegen das Diktum der heutigen Gesellschaftsordnung, als dessen Folge sie aufgestellt werden mußte! „Zahlen beweisen wie die Welt regiert wird!“ sagte Goethe. Fast 11 Millionen Verwundete, Vertrappte, Arbeitsunfähige und Tote, die während eines Vierteljahrhunderts auf dem Schlachtfelde der Arbeit litten! Was kann deutlicher gegen die Verriichtheit der Profitweltordnung reden? Außerordentlich bezeichnend für den Tragn unserer humanen Zeit nach Arbeiterrecht ist die Veränderung in der Zahl und Zunahme der Zahlen der entschädigungspflichtigen Unfälle, der tödlich Verletzten und dauernd, teilweise oder völlig Erwerbsunfähigen sowie der vorübergehend Erwerbsunfähigen. Folgende Aufmachung unterrichtet darüber. Es betrug im Jahre

	1889	1905	1911
Die Zahl aller Verletzten	200 001	609 160	716 884
„ d. entschädigungspflichtig. Unfälle	42 038	141 121	132 114
„ „ der tödlich Verletzten	6 047	8 928	9 443
„ „ d. dauernd völlig Erwerbsunfähig.	2 708	1 487	988
„ „ teilweise	23 108	64 058	46 124
„ „ d. vorübergehend	10 188	86 650	75 559

Auffällig ist zunächst der absolute Rückgang der entschädigungspflichtigen Unfälle von 1905 bis 1911. Während 1890 noch über 21 Proz. aller Unfälle als entschädigungspflichtig erachtet wurden, 1905 sogar über 23 Proz., so 1911 nur noch 18,4 Proz.! Schon darin prägt sich eine starke Benachteiligung der Unfallverletzten aus! — Aber es kommt noch schöner! Die Gesamtzahl aller Unfälle stieg in dem angegebenen Zeitraum über 35 Proz., die tödlich verlaufenen nahmen um die Hälfte zu, aber die Anzahl der dauernd völlig Erwerbsunfähigen ging ungewöhnlich stark, um zwei Drittel, zurück! Betrag ihr Anteil an der Zahl aller Verletzten 1890 noch 1,35 Proz., so 1905 nur noch 0,24 Proz., 1911 dagegen, sage und schreibe: 0,14 Proz.! Ebenfalls sehr stark nahm die Zahl der dauernd teilweise Erwerbsunfähigen von 1905 bis 1911 ab. Dagegen erhöhte die Kategorie der vorübergehend Erwerbsunfähigen eine anhaltend rapide Zunahme! Mit diesen Erscheinungen ist nun nicht etwa bewiesen, daß die Schwere und Erwerbsbeeinträchtigung der Unfallfolgen sich gegenüber früheren Jahren vermindert hätte! Nein! Etwas ganz anderes dokumentiert sich damit, nämlich die Folgen der von unseren Versicherungsbehörden im umfangreichsten Maße geübten Praxis der Rentenquetscherei! Neuerdings hat Herr Prof. Ludwig Bernbard ja einen systematischen Leitfaden für dieses schöne Geschäft geschrieben und damit sichtlich einem längst gefühlten Scharfmacherbedürfnis abgeholfen! Bekanntlich sind Unfälle nur dann entschädigungspflichtig, wenn sich nach 13 Wochen nach Erhalt der Verletzung erwerbsbeeinträchtigende Nachwirkungen zeigen. Damit ist der Willkür in der Spruchpraxis der Unfallversicherung Tür und Tor geöffnet. Bei der Verteilung der dauernden, völligen Erwerbsunfähigen wird zum Vergleichen der schwersten körperlichen, durch Unfall entstandenen Mängel die wunderbare Theorie von der Angewöhnung herangezogen. Die Arbeiter werden davon doppelt schwer getroffen: sie erhalten entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Rente und mühten jahrelang in schweren seelischen Qualen und Sorgen über ihr Schicksal; leben; hing doch für sie von der Gewöhnung oder Bekanntschaft der Rente Sein oder Nichtsein ab! — Das gleiche gilt auch von den dauernd teilweise Erwerbsunfähigen. Ja, das Rechten ganzer Gliedmaßen soll nach der famosen Angewöhnungstheorie und -praxis nur ein — Schönheitsfehler sein! — Nunmehr kann man die Schärfe aller modernen gesellschaftlichen Werte, eines herrschenden Rechtsinns und Verus, wirklich nicht behandeln!

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatarbeiter 64. Köpenicker-Str. 21, Berlin W. 57, Telefon Nr. 24. Druck: Fortwärt's Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 68, Lindenstr. 68.

**Auch ein Frühlingslied!**

Nach, wie schön zur Frühlingszeit  
Ist ein Gang ins Freie.  
Wenn die Frau das Esterleid  
Trägt zur Schau — das neue!  
Wenn die Lüfte milder wehn,  
Wenn sich regt im Blute,  
Wenn die „teuren“ Damen gehn  
Mit dem Frühlingsgute!  
Wenn man Blumenerde lauft,  
Am Balkon zu pflanzen,  
Wenn im Zimmer wiederum  
Strabbeln blaune Banzen!

Wenn am Baum die Knospe pran;  
Ist und voll zum Blauen,  
Wenn der Vater heiß verlangt  
Nach den lieben Mayen!  
Dann in jedem Blumenlopf  
Nagt sich leiles Reimen,  
Und in jedem Weibertopf  
Spinnt verworrenes Träumen.  
Dich auch, armer Ehemann,  
Plagt zur Nacht — ich wette —  
Mit dem hohen Frühlingsbrang  
Deine Frau im Palle!

Einem, der aus Erfahrung wußt, i. d. „Staph. Freie“.

**Eingegangene Schriften und Bücher**

**Kommunale Praxis.** Wochenchrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Herausgeber: Dr. Albert Südekum. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin ZB. 64, Lindenstr. 69. Nr. 13 und 11 Vierteljährlich nur 3 M. Probenummern sind jederzeit kostenlos zu beziehen.

Das Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler, das Genosse Paul Firsch bearbeitet hat, ist rechtzeitig zu Beginn des Kampfes in dritter Auflage erschienen. Die neue Auflage unterscheidet sich von den früheren schon äußerlich dadurch, daß der Stoff einem praktischen Bedürfnis entsprechend — alphabetisch angeordnet ist. Aber auch der Inhalt des Buches, das erst im Januar dieses Jahres abgeschlossen, also bis in die jüngste Zeit fortgeführt ist, ist ein weit reichhaltigerer. In mehr als 130 Artikeln sind die verschiedensten Zweige der preussischen Gesetzgebung und Verwaltung je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger ausführlich behandelt. Am eingehendsten beschäftigt sich das Buch mit allen Fragen, die auf die Verfassung und das Wahlrecht Bezug haben, mit dem Schulwesen, dem Steuerwesen und den Arbeiterfragen. Aber auch die übrigen Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung kommen voll zu ihrem Recht. Der Verlag hat auf die Ausstattung des Buches große Sorgfalt verwendet. Trotz eines Umfanges von fast 600 Seiten ist es möglich, das gut gebundene Buch in der Tasche zu tragen, so daß unsere Agitatoren in Versammlungen jederzeit mit Material ausgerüstet sind. Das Werk wird unseren Genossen eine gute Waffe in dem Kampfe sein. Der Preis beträgt 5 M. Zu beziehen ist das Handbuch durch alle Buchhandlungen.

**Hausarzt Zeitschrift für Gesundheitspflege, Diät- und Wasserheilkunde,** mit dem Heilart „Mutter und Kind“, 19. Jahrgang, herausgegeben von Dr. med. C. S. Reibauer, Berlin. Geschäftsstelle: Dr. Tisch, Weimar Vogelfeld. Verkaufspreis 1,50 M. für das Halbjahr. Das Märchelt hat folgenden Inhalt: Die Tabakvergiftung. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. et. phil. W. von Jung, Professor in Basel (Schulz). — Die Tuberkulose der Lunge. Von Dr. med. Dr. Müller, Augsburg (Aertsehung). — Wasseranwendungen für häusliche Kuren. Von Dr. med. Siegfried Hümel in Wien (Aertsehung). — Grenzbehandlung mit Blumen. Von Dr. med. Franz Kleinbrod in Würzburg. — Ueber den Krebs. Von Dr. med. B. Binsch. — Rastarte. Von Oberstabsarzt Dr. Rab. — Aus der Hausarzt Mappe: Ueber die Entzündung des Lungenhilus und seine Behandlung. — Die Wunderniere. — Bücher und Zeitschriften. — Mutter und Kind: Mängel der deutschen Küche. (Schulz). — Falsche Haare. — Schädlichkeit der Gummibonnetten für Kinder. — Säuglingssterblichkeit. — Haarunterlagen. — Die Schönheit der Hand.

Den Verehrern um die Ortsamtenstelle in Steint sei hier durch mitgeteilt, daß die Stelle endgültig besetzt ist und wir für ihre Bemühungen bestens danken. Die Anstellungskommission.

**Totenliste des Verbandes.**

<b>Karl Bär, Dresden</b> Arbeiter (Straßenbau) † Febr. 1913, 25 Jahre alt.	<b>Friedrich Ude, Hannover</b> Arbeiter (Stadtgärtnerei) † 11. 3. 1913, 55 Jahre alt.
<b>Julius Kolhs, Offen</b> Katernenanzhänder † 9. 3. 1913, 53 Jahre alt.	<b>Anton Postalski, Hamburg</b> Katernenwärter. † 14. 3. 1913, 50 Jahre alt.
<b>Joseph Kreitmier, München</b> Maurer (Manalbetrieb) gestorben am 17. 3. 1913, 28 Jahre alt. Ehre ihrem Andenken!	